

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Ruß Aelterer Linie.

1874.

Greiz,

Druck der kaiserlichen Hofbuchdruckerei von Otto Henning.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß Älterer Linie
vom Jahre 1874 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Aufgegeben.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
1873.	1874.			
31. Decbr.	24. Januar.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871 betr.	1	1
1874.	24. Januar.	Gesetz, die Aufhebung des stückschweigenden Pfandrechts an Mobilien und die persönlichen Vorzugsrechte im Concurs betr.	1	10
3. Januar.	24. Januar.	Gesetz, die Rangordnung der Gläubiger im Concurs betr.	1	11
4. Januar.	24. Januar.	Gesetz, die Verbesserung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer betr.	1	14
28. Januar.	7. März.	Regierungs-Bekanntmachung, die Aufhebung der mit dem Großherzogthume Weimar bestandenen Uebereinkunft wegen der in Criminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten vom 27. Februar 1862 betr.	2	17
29. Januar.	7. März.	Regierungs-Bekanntmachung, die Feststellung des Haushaltplanes auf das Jahr 1874 betr.	2	18
18. Februar.	7. März.	Gesetz, die Errichtung einer Handelskammer betr.	2	20
25. Februar.	7. März.	Regierungsverordnung, den Mebus der Jagdverpachtungen betr.	2	28
26. Februar.	7. März.	Regierungsverordnung, die Abänderung des §. 94 der Ausführungsverordnung zum Grund- und Hypothekengesetze vom 27. Februar 1873 betr.	2	24
27. Februar.	7. März.	Consistorial-Bekanntmachung, Einschränkung der Landesherrlichen Verordnung vom 25. Januar 1847, das Alter der Schulpflichtigkeit der Kinder betr.	2	24
28. Februar.	7. März.	Verordnung, eine authentische Interpretation der Bestimmung in §. 110 sub 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekendbücher und das Hypothekenwesen betr.	2	26

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Gesetz.	Seite.
3. März.	7. März.	Patent, die für das Jahr 1874 zu entrichtende Einkommensteuer betr.	2	27
6. März.	7. März.	Regierungs-Bekanntmachung, die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Wittwen- und Waisenlässe der Lehrschaft der Stadt Greiz betr.	2	27
19. März.	21. Mai.	Regierungs-Bekanntmachung, die Baarzahlung der Steuerrückvergütungen für ausgeführten Branntwein betr.	3	29
1. April.	21. Mai.	Regierungs-Bekanntmachung vom 1. April 1874, den Wegfall des Erfordernisses der Trauerlaubbildschweine bei Verheirathung Schwedischer und Norwegischer Staatsangehöriger im Reichsgebiete betr.	3	29
7. Mai.	21. Mai.	Consistorial-Verordnung, die Einrichtung und Abnahme der Kirchenrechnungen betr.	3	30
8. Mai.	21. Mai.	Regierungsverordnung, die Aufbewahrung leicht brennbarer Flüssigkeiten betr.	3	35
6. Juni.	22. August.	Regierungs-Bekanntmachung, die Errichtung einer weiteren Chausseegelderhebestelle zu Braureuth betr.	4	37
9. Juli.	22. August.	Regierungsverordnung, die Einführung der Reichs-Markrechnung betr.	4	38
12. August.	22. August.	Regierungs-Bekanntmachung, die Aufhebung der mit dem Königreiche Sachsen bestehenden Uebereinkunft wegen der im Criminal- und Polizeihinterbahrungen erwachsenden Kosten vom 10./18. März 1854 betr.	4	39
13. August.	22. August.	Regierungs-Bekanntmachung, die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Begräbniskasse der Lein-, Zeug- und Wollenweber zu Gossensgrün betr.	4	40
10. Septbr.	26. Septbr.	Nachtrag zur Regierungsverordnung vom 25. Februar 1870, den Gewerbebetrieb im Umherziehen ic. betr.	5	41
14. Septbr.	26. Septbr.	Regierungsverordnung, die weitere Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1870, die Einkommensteuer betr.	5	41
22. Septbr.	26. Septbr.	Regierungsverordnung, Zeichentransporte betr.	5	42
24. Septbr.	26. Septbr.	Consistorialverordnung, den Besuch von Theatervorstellungen Seiten der schulpflichtigen Kinder betr.	5	45
25. Septbr.	26. Septbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an den mit dem Krankenhilfsverein zu Alt- und Neugommila, Kurtschau, Boghaus, Naitschau, Dählig und Nischareuth verbundenen Frauenherbstaub betr.	5	46
2. Decbr.	8. Decbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die nach Einführung der Reichsmarkrechnung im Fürstenthume Meuß k. k. in Geltung tretenden Chaussee- und Bräutigeldtarife betr.	6	47
17. Decbr.	31. Decbr.	Gesetz, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 25. Januar 1871, die Bildung eines Landkaufschusses betr.	7	55

Datum des erlassenen Erlasses.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Erlasses.	Seite.
18. Decbr.	31. Decbr.	Gesetz, die in dem Landesstrafrechte vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs angeordneten Gefängniß- und Geldstrafen betr.	7	56
19. Decbr.	31. Decbr.	Gesetz, die Diäten der bei Geschworenengerichten fungirenden Beamten betr.	7	57
29. Decbr.	31. Decbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Arzneitaxe betr.	7	58
	1875.			
31. Decbr.	30. Januar.	Regierungs-Bekanntmachung, die Veröffentlichung der Postordnung zu dem Gesetze über das Postwesen des deutschen Reichs betr.	8	59
31. Decbr.	30. Januar.	Regierungs-Bekanntmachung, die Erhebung der Uebergangsabgaben und die Berechnung der Ausführungsvergütung für Bier und Branntwein betr.	8	105

Sachregister

zur Gesammmlung des Fürstenthums Renuß Alt. Linie. Jahrgang 1874.

A.	Erkl.
Arbeitslage — deren Abänderung	58
Ausfuhrvergütung für Bier und Brauntwein — deren Berechnung	105
B.	
Begründungskasse der Leinweber zu Cossengrün — Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe	40
Bier — Erhebung der Uebergangsabgabe und Berechnung der Ausfuhrvergütung für B.	105
Brauntwein — Haargahlung der Steuerrückvergütungen für ausgeführten Brauntwein	29
— Erhebung der Uebergangsabgabe und Berechnung der Ausfuhrvergütung für B.	105
Brennbare Flüssigkeiten — deren Aufbewahrung und Lagerung	35
C.	
Chausseergeldverhebeßre — Errichtung einer weitem Ch. in Braureuth	37
Chausseergeldtarife — umgerechnet in Reichsmährung	47
Concurs — die persönlichen Vorzugsrechte im C.	10
— die Rangordnung der Gläubiger im C.	11
Criminalluntersuchungen — Aufhebung der Uebereinkunft mit der Großh. Sächsl. Regierung wegen der Kosten im C.	17
— Aufhebung der gleichen Uebereinkunft mit der Königl. Sächsl. Regierung	39
D.	
Däten f. Geschwornengericht.	
E.	
Einkommensteuer — Valent über deren Entrichtung im Jahre 1874	27
— Funktionsdauer der Mitglieder der Einkünfts-Commissionen	41
Einkünfts-Commissionen f. Einkommensteuer.	
Ersatz- und Oberersatz-Commissionen — Wahl der bürgerlichen Mitglieder derselben durch den Landesausschuß	55
F.	
Forderungen — deren Rangordnung im Concurse	55
Fransensterbefiskus zu Gommala K. — Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an denselben	46

Brauerzuth — die Errichtung einer weitem Schauffeelderthebestelle dafelbst . . .	Selle. 37
U.	
Gefängniß- und Geldstrafen — die im Landesstrafrecht vor Einführung des Reichs- Strafgesetzbuchs angedrohten . . .	56
Gefchwornengerichte — Disken der dabei fungirenden Beamten . . .	57
Gewerbebetrieb im Umherziehen — Ausstellung der Legitimationsbescheinigungen für Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reichs . . .	41
Gläubiger — deren Rangordnung im Concurse . . .	11
Grund- und Hypothekewesen — Aenderung des §. 94 der Ausführungs-Verordnung zum Grund- und Hypothekengesetze . . .	24
— authentische Interpretation des §. 110, 2 des Grund- und Hy- pothekengesetzes . . .	26
S.	
Handelskammer — Gesetz über die Errichtung einer S. . .	20
Handhatsplan — dessen Feststellung auf 1874 . . .	18
Hypothekewesen f. Grund- und Hypothekewesen.	
J.	
Jagdverpachtungen — Aenderung der Bestimmungen über deren Modus . . .	23
Juristische Personen — Ertheilung der Rechte einer solchen an die Waisen- und Waisenlöse der Lehrschaft der Stadt Greiz . . .	27
— bezeichnen an die Begräbnißstasse der Leine, Zeug- und Wollenweber zu Gossensgrün . . .	40
— bezeichnen an den mit dem Krankenhilfsverein zu Alt- und Neugommeln, Kurlschau, Boghaus, Naischau, Dohlig und Nitscharruth verbundenen Frauenstiftskloster betr. . .	46
R.	
Rückrechnungen — Einrichtung und Abnahme derselben . . .	30
L.	
Landesaußschuß — Zuständigkeit für die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Er- satz- und Uebersatz-Commission . . .	55
Landesabgaben f. Einkommensteuer.	
Lehrer f. Volksschullehrer.	
Leichentransporte — Verordnungen über das dabei zu beobachtende Verfahren . . .	42
M.	
Mineralöle — deren Aufbewahrung und Lagerung . . .	35
Münzwesen f. Reichsmarkrechnung.	
N.	
Norwegen — Bejall des Erfordernisses der Trauerlaubnißscheine bei Verheirathung Norwegischer Staatsangehöriger im Reichsgebiete . . .	29
O.	
Oele f. Mineralöle.	
P.	
Peinrohm — dessen Aufbewahrung und Lagerung . . .	35
Pfandrechte — Aufhebung der stillschweigenden Pf. an Mobilien . . .	10

	Seite.
Folgeuntersuchungen — Aufhebung der Uebereinkunft mit der Großh. Sächsl. Regierung wegen der Kosten in P.	17
— Aufhebung der gleichen Uebereinkunft mit der Königlich Sächsischen Regierung	39
Vorbereitung — Veröffentlichung derselben	59
Polireglement — Abänderungen desselben	1
D. R.	
Rangordnung der Gläubiger im Concurse — Gesetz	11
Reichsmarkrechnung — deren Einführung im Kaiserthume	36
E.	
Sachsen — Aufhebung der Uebereinkunft mit der Königlich Sächsischen Regierung wegen der in Criminal- und Folgeuntersuchungen erwachsenden Kosten.	39
— Aufhebung der gleichen Uebereinkunft mit der Großherzogl. Sächsischen Regierung	17
Schullehrer f. Volksschullehrer.	
Schulpflichtigkeit der Kinder — Einschätzung der Landesherrenlichen Verordnung vom 25. Januar 1847	24
Schulpflichtige Kinder — Besuch von Theatervorstellungen Seiten derselben	45
Schweden — Wegfall des Erfordernisses der Trauerlaubnisscheine bei Verheirathung Schwerdlicher Staatsangehöriger im Reichsgebiete	29
Steuerrückvergütung f. Branntwein.	
Stillschweigende Pfandrechte — an Nobiliten; deren Aufhebung	10
Strafen f. Gefängnißstrafen.	
F.	
Theatervorstellungen — den Besuch von Th. Seiten der schulpf. Kinder	45
Trauerlaubnisscheine — Wegfall des Erfordernisses derselben bei Verheirathung Schwerdlicher und Norwegischer Staatsangehöriger im Reichsgebiete	29
G.	
Uebergangsabgaben von Bier und Braumwein — deren Erhebung	105
H.	
Hochschullehrer — Verbesserung des Dienst Einkommens derselben	14
Vorzugsrechte — die persönlichen, im Concurse	10
I.	
Heimar f. Sachsen.	
Witwen- und Waisenklasse der Lehrerschaft der Stadt Greiz — Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe	27

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.
N^o 1.
(Ausgegeben den 24. Januar 1874.)

1. Regierungs-Bekanntmachung vom 31. Decbr. 1873, Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871 betreffend.

Nachstehende Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871^a werden in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 31. December 1873.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
Neusel.

Reg.

Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871.

Berlin, den 23. December 1873.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschriften im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 nachstehend veröffentlicht werden.

1. Im §. 3. Die „Außenseite“ der Postsendungen betreffend, erhält der letzte Satz unter I. folgende Fassung:

Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Post-Packetadressen, Postkarten, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 14, 16 und 18.

2. Der §. 4 erhält folgende Fassung:

I. Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Begleitadresse zu Packeten.

II. Formulare zu Post-Paketadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

III. Formulare, welche das Publikum auf eigene Kosten sich herstellen läßt, müssen in Größe, Farbe, Format, Stärke und Steifheit des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

IV. Wegen Ausfüllung des Formulars sind die auf demselben vorgedruckten „Bemerkungen über den Gebrauch der Post-Paketadressen“ zu beachten.

V. Der Coupon der Post-Paketadresse kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten 1c. Mittheilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden.

VI. Die Post-Paketadresse muß bei der Aushändigung des Pakets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückgegeben werden.

3. Der §. 5, „Erfordernisse eines Begleitbriefes“ betreffend, fällt fort.

4. Der §. 6 erhält folgende Fassung:

Mehrere
Pakete zu ei-
ner Begleit-
adresse.

I. Zu einer Begleitadresse können zwar mehrere Pakete gehören, jedoch nicht zu-
gleich Pakete mit und solche ohne Werthangabe.

II. Gehören mehrere Pakete mit Werthangabe zu einer Adresse, so muß auf
derselben der Werth eines jeden Pakets besonders angegeben sein.

5. Im §. 7, „Bezeichnung“ betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Die Bezeichnung (Signatur) eines Pakets muß die wesentlichen Angaben der
Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Paket auch ohne die Begleitadresse bestellt
werden kann.

6. Im §. 8, „Werthangabe“ betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei
Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als
auf dem dazugehörigen Paket bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

7. Im §. 14, „Postarten“ betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz I. fol-
gende Fassung:

Die Formulare können auch zu Signaturen für Pakete verwendet werden.

8. Im §. 17, „Recommandirte Sendungen“ betreffend, erhält Absatz I. fol-
gende Fassung:

I. Briefe, Postkarten, Druckstöcke und Waarenproben, sowie Pakete ohne Werth-
angabe, können unter Recommendation abgesandt werden und müssen in diesem Falle
von dem Absender mit der Bezeichnung „Recommandirt“ versehen werden; bei Paketen
ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Paket
angegeben sein. Die Wirkung der Recommendation in Bezug auf die Garantie erstreckt
sich in diesem Falle stets nur auf das Paket und nicht zugleich auch auf die Begleit-
adresse.

9. Im §. 20, die „Postvorschußsendungen“ betreffend, erhält der Absatz III.
folgende Fassung:

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den
Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von“,

sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

10. In demselben Paragraphen erhalten die beiden letzten Sätze im Absatz VI. folgende Fassung:

Eine Vorschußsendung muß spätestens 7 Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgaborte zurückgeschickt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerk „poste restante“.

11. Im §. 21, die „Postmandate“ betreffend, tritt am Schluß des Absatz XIV. folgender Passus hinzu:

Wünscht der Absender, daß die Weiterleitung an eine zur Ausnahme des Wechselprotokolls befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protokoll“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postmandats und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher u. dgl. ist die Schließung der Postverwaltung erfüllt. Die Protokollkosten hat der Absender unmittelbar an den Geber des Protokolls zu entrichten.

12. In demselben Paragraphen treten am Schluß als Absätze XVI. und XVII. hinzu:

XVI. Den Absendern von Postmandaten ist gestattet, auf der Adressseite des Mandatsformulare das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages von dem Adressaten erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Termin bezüglich der Vorzeigung des Postmandats bei dem Adressaten maßgebend.

XVII. Dem Belieben der Absender bleibt es ferner überlassen, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular beifügen, um Vermittelung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen. In der Postanweisung darf solchen Falls nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungs-Gebühr übrig bleibt.

13. Im §. 22, „Durch Expressen zu bestehende Sendungen“ betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz III. folgende Fassung:

Bei Briefen mit Wertangabe von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungschein und bei allen Packtsendungen im Gewichte von mehr als 5 Pfund nur auf die Begleitadresse bz. den etwaigen Ablieferungschein.

14. In demselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz V. folgende Fassung:

V. Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt.

15. Im §. 30, „Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender“ betreffend, erhält der Absatz VI. folgende Fassung:

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Couverts bz. der Begleitadresse erstattet.

16. Im §. 33, den „Anfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung z.“ betreffend, erhalten die Punkte 5) und 6) im Absatz I. folgende Fassung:

5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,

6) auf Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete.

17. In demselben Paragraphen erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie recommandirte Packete und ferner die Gelbbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

18. Im §. 35, „An wen die Bestellung geschehen muß“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz III. folgende Fassung:

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimierter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§. 33 Absatz I.) bz. der Packete selbst an einen Haus- oder Comptoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Diensthofen des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben.

19. In demselben Paragraphen im Absatz IV. tritt hinter „4) Ablieferungsscheine z.“ als 5) hinzu:

5) Post-Packetadressen zu recommandirten Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§. 33 Absatz I.).

20. In demselben Paragraphen erhält Absatz V. folgende Fassung:

V. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekundigung geschehen, und hat der Adressat bz. dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bz. die auf der Rückseite der Post-Packetadresse vorgebrachte Quittung zu unterschreiben.

21. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VII. folgenden Zusatz:

Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behündigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nach der Krankheit nicht gestattet werden kann.

22. Im §. 37, die „Verächtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe z.“ betreffend, erhalten die Absätze III. und V. folgende Fassung:

III. Insofern die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe,

oder von recommandirten Paketen, oder von Sendungen mit Werthangabe oder von baaren Geldebeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

- a) die gewöhnlichen und recommandirten Pakete, sowie die Pakete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
 - b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
 - c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldebeträgen
- je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

V. Bei recommandirten Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und recommandirten Paketen, sowie bei Paketen mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bz. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabsolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

23. In §. 38. erhalten das Marginal sowie die Absätze I. bis III. folgende Fassung:

I. Die Ausgehändigung der gewöhnlichen Pakete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Pakete gehörige Begleitadresse zurückgibt.

Kusthm.
bügung der
Sendungen
nach erfolgter
Begleichung
der Begleit-
adressen und
der Ablie-
ferungsschei-
ne, sowie Aus-
zahlung van-
ter Beträge.

II. Recommandirte Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die anzuzahlenden Geldebeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Paketadresse oder bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und ausgehändigt.

III. Eine Untersuchung über die Richtigkeit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleitadresse überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht ob.

24. In §. 40, die „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungs-ort“ betreffend, erhält der Satz unter 4) im Absatz I. folgende Fassung:

4) wenn es sich um eine Sendung mit Postversuch handelt, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;

25. In demselben Paragraphen erhalten die Absätze II. und IV. folgende Fassung:

II. Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Adressat nicht sicher zu entscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgaborte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf der Begleitadresse zu vermerken.

26. In demselben Paragraphen kommt Absatz VI. in Wegfall.

27. Im §. 41, die „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgaborte“ betreffend, erhält der Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

28. Im §. 42, die „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ betreffend, erhalten die Absätze III. und VIII. folgende Fassung:

III. Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressat erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremden Postgebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und bz. das Convent oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

VIII. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen, die Briefconverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Packeten die Postanstalt hierfür schriftlich zu requiriren.

29. Im §. 44, die „Etsafettenbeförderung“ betreffend, erhält der Absatz XIV. folgende Fassung:

XIV. Bei Etsafetten nach Orten unter fünfzehn Kilometern erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten z. nach Orten unter fünfzehn Kilometern im §. 59 vorgeschrieben sind.

30. In demselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz XV. folgende Fassung:

XV. Wünscht der Absender einer Etsafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postkutschen, welcher die Etsafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postkutschen den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rücktritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird.

31. In demselben Paragraphen kommen das Marginal unter g) und der zu demselben gehörige Absatz XIX., die „Berechnung der Bruchweiten und der Bruchpfennige“ betreffend, in Wegfall.

32. Im §. 48, die „Grundsätze der Personengeld-Erhebung“ betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

- a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Kilometer angeordneten Satzes oder
- b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Localsatz.

33. In denselben Paragraphen erhält der Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr. zur Erhebung.

34. Im §. 53, das „Ueberfrachtporto und die Versicherungsgebühr“ betreffend, erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschließenden Theil eines Kilogramms:

- 1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer $1\frac{1}{2}$ Sgr., als Minimum $2\frac{1}{2}$ Sgr.;
- 2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 1 Sgr., als Minimum 5 Sgr.

35. Im §. 59, die „Zahlungssätze bei Extrapost- und Courierbeförderungen“ betreffend, erhalten die Absätze I. und II. folgende Fassung:

- I. An Vergütung für die Pferde ist pro Kilometer zu zahlen:
für ein Extrapostpferd 2 Sgr.
für ein Courierspferd $2\frac{1}{2}$ „

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Kilometer 1 Sgr.

36. In denselben Paragraphen erhalten die Absätze XIV., XV., XVI., XVII. und XXVII. folgende Fassung:

XIV. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon auf den Kilometer 1 Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes nicht in Betracht.

XVI. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sägen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 15 Kilometern.

XVIII. Zwischen der Ankunft und dem Eintritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden.

XXVII. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Aufspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementmäßigen Extrapost- zc., Wagen- und Trinfgeldes für fünf Kilometer, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

37. In denselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz XXX. folgende Fassung:

XXX. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

- 1) das reglementmäßige Extrapost- zc., Wagen- und Trinfgeld,
 - a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 15 Kilometer beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
 - b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
- 2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

38. In denselben Paragraphen erhalten das Marginal unter n) und die Absätze XXXI., XXXII. und XXXIII. folgende Fassung:

XXXI. Für Extraposten zc. nach Orten unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

n) Extraposten
zc. nach Orten
unter 15 Ki-
lometern.

XXXII. Wenn die Reise an einem Orte erbigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XXXIII. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

39. In denselben Paragraphen erhält das Marginal unter p) und der dazu gehörige Absatz XXXIV. folgende Fassung:

XXXIV. Wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- zc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 44 Absatz XXI.

p) Umrechnung in die
landesübliche
Währung.

40. Im §. 63 erhält der erste Satz im Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten.

In der Anlage zu §. 43 des Post-Reglements, Zusammenstellung der Tarifbestimmungen, treten folgende Änderungen ein:

41. Im §. VII. erhält der zweite Satz, das Porto für Vorschussentbundenen betreffend, folgende Fassung:

An Porto für Vorschussentbundenen sind zu erheben:

- a) für Vorschufbriefe (Postkarten, Drucksachen und Baarenpuben), ohne Unterschied des Gewichts:
 auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich 2 Sgr. bz. 7 Kr.,
 auf alle weiteren Entfernungen 4 „ 14 „
 Für unfrankirte Postvorschufbriefe wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. bz. 3 Kr. erhoben.

Bei portopflüchtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt.

- b) für Vorschufpakete das betreffende Porto für das Paket.
 42. Im §. XIII. erhält der Absatz unter 1 b., das Expressbestellgeld nach dem Landbestellbezirke betreffend, folgende Fassung:
 b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Kilometer 1 Sgr. bz. 3½ Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. bz. 14 Kr. für jede Bestellung.

Die bei Berechnung des zu erhebenden Veranlagtetrages sich etwa ergebenden Bruchtheile sind auf volle Kreuzer abzurunden.

43. Im §. XIV., die „Rücksendung“ betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Für nachzusendende Pakete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuf wird das Porto und bz. auch die Versicherungsgeld für von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 1 Sgr. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben.

44. Im §. XV., die „Rücksendung“ betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Für zurückzusendende Pakete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuf ist das Porto bz. auch die Versicherungsgeld für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 1 Sgr. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben.

45. Im §. XIX., den Verkauf von Formularen zu Postkarten zc. betreffend, erhält das Marginal und der letzte Satz folgende Fassung:

Formulare zu Post-Paketadressen, zu Postmandaten, sowie zu Postbehändigungs-
 scheinen können bei den Postanstalten zum Preise von ¼ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Verkauf von Formularen zu Postkarten, zu Postanweisungen, zu Post-Paketadressen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen.

Der Reichskanzler.
 Fürst v. Bismarck.

2. Gesetz vom 2. Januar 1874,
 die Aufhebung des stillschweigenden Pfandrechts an Mobilien und die persönlichen Vorzugsrechte im Konkurse
 betreffend.

Wir Heinrich der Zweite und Zwanzigste von Gottes Gnaden Älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, **Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein** &c.
 verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

1.

Ein stillschweigendes Pfandrecht soll, nachdem bezüglich der Grundstücke wegen Aufhebung desselben bereits durch die Bestimmungen im Abschnitt IV sub II des Gesetzes, die Grund- und Hypothekendbücher und das Hypothekenwesen betreffend, das Erforderliche verfügt worden ist, fünftighin auch an Mobilien und Forderungen nicht mehr bestehen, selbstverständlich jedoch unbeschadet der Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuchs in Betreff der durch dasselbe zu Gunsten gewisser Forderungen eingeführten gesetzlichen Specialpfandrechte.

2.

Anstatt der aufgehobenen stillschweigenden Pfandrechte soll in Konkursen folgenden Gläubigern ein Vorzugsrecht vor den chirographarischen Gläubigern zustehen:

- 1) der Ehefrau am Vermögen des Eheannes, hinsichtlich desjenigen von ihr eingebrachten Vermögens, worüber sie sich nicht die freie Verfügung vorbehalten hat,
- 2) den Kindern am Vermögen der Eltern wegen der Ansprüche, die ihnen gegen die Eltern in Ansehung der von denselben vermöge der väterlichen Gewalt und natürlichen Vormundschaft zu besorgenden Verwaltung ihres Vermögens zustehen,
- 3) den Bevormundeten am Vermögen der Vormünder wegen dessen, was dieselben in Folge der geführten Vormundschaft zu vertreten haben,
- 4) dem Staate- und Kammerfiskus, den Kirchen, Gemeinden, ingleichen den mit juristischer Persönlichkeit versehenen Vermögensmassen, sowie den öffentlichen Unterrichtsanstalten, öffentlichen Versorgungs-, Versorgungs- und Unterhaltungsanstalten am Vermögen der Verwalter, der Einknehmer, Kasse- und Rechnungsbeamten wegen der aus der Geschäftsführung derselben entstandenen Forderungen.

Die vorsehend angegebenen Gläubiger theilen die auf die Klasse dieser persönlich bevorzugten Gläubiger kommende Summe, sofern dieselbe zu ihrer vollständigen Bezahlung nicht zureicht, nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

Die zuvorgedachten Vorzugsrechte gehen auch auf die Erben und Cessionarien der Berechtigten über, fallen aber weg, wenn seit der Veranlassung des Verhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner, aus dem sie herrühren, 2 Jahre verfloßen sind.

Mit den Hauptstämmen, werden auch die Kosten und dreijährige vor Eröffnung des Konkurses, bezüglich vor erhobener Klage fällig gewesene Zinsen an der bevorzugten Stelle berücksichtigt. Die noch früher betragten Zinsen werden ebenso wie die Haupt-

stämme, soweit dieselben als bevorzugte nicht berücksichtigt werden können, wie gewöhnliche chirographarische Forderungen betrachtet.

3.

Hier nächst soll dem Verpächter und Vermiether wegen des rückständigen Pacht- oder Mietzinses ein Zurückbehaltungsrecht an den in dem Pacht- oder Mietgrundstücke erzeugten Früchten, bezüglich an den in dasselbe eingebrachten Mobilien des Abmiethers auf so lange zustehen, als diese Gegenstände in dem verpachteten Grundstücke vorhanden sind.

4.

Unsere Landesregierung wird den Zeitpunkt, zu welchem das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, festsetzen. Auf Conkurse, welche vor diesem Zeitpunkte eröffnet werden, leidet dasselbe keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Unseres grössten Regierungssiegels.

Ergeben Greiz, den 2. Januar 1874.

(L. S.)

Heinrich XXII.

D. Meusel.

**3. Gesetz vom 3. Januar 1874,
die Rangordnung der Gläubiger im Conkurse
betreffend.**

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Reuss, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kränichsfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein rc.

haben es für nöthig gehalten, die Bestimmungen über die Rangordnung der Gläubiger im Conkurse einer Revision zu unterwerfen und verordnen in dieser Beziehung mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Zunächst soll es bei den Bestimmungen des Publikandum vom 14. Februar 1814, §§. 1 und 5, der gesetzlichen Verordnung vom 24. December 1845, §§. 15 und 16, des Gesetzes vom 9. Mai 1857, §. 14 und der gesetzlichen Verordnung vom 10. Juni 1857 wegen Vorausabzugs der allgemeinen Konkurskosten, gewisser öffentlicher Abgaben und Gefälle und der laufenden und rückständigen ordentlichen und außerordentlichen Beiträge, welche die Mitglieder des hiesländischen Brandversicherungsvereins zur Brandkasse schulden, von der gesammten Konkursmasse bewenden, jedoch mit der Massgabe, daß mit Ausnahme des Falles, wenn es in Verfolg eines Konkursprocesses im Lauf desselben zur Verwaltung von Immobilien des Gemeinschuldners durch den Hütervertreter oder besondere Curatoren gekommen ist, welchenfalls die bezüglich zugleich im Interesse der Immobiliengläubiger aufgewandten Verwaltungskosten einschliesslich etwa berichtigter Ver-

sicherungsprämien vom Erlöse der Immobilien vorweg mit in Abzug gelangen, lediglich die durch die Bestimmungen in §. 110 des Gesetzes Betreffs der Grund- und Hypothekensbücher und des Hypothekenswesens getroffenen Kosten, Abgaben und Gefälle von der aus den Immobilien gebildeten Masse vorweg abgezogen werden, während alle sonst im Concursse entstehenden Kosten, die sich nicht auf etwa gebildete besondere Massen aus Anlaß ihrer Entstehung ausschließlich oder pro rata vertheilen und alle sonstigen Abgaben lediglich aus der Mobilienmasse durch Veranschlagung zu decken sind.

Im Uebrigen sollen künftighin die im Concursse zur Anmeldung gelangenden Forderungen in 4 Klassen eingetheilt und in folgender Weise locirt werden.

Erste Klasse.

Absolut privilegierte Forderungen.

1) Das Vorkuhn, d. i. die Forderung derjenigen Personen, welche wesentlich in des Schuldners Diensten und in seinem Brode gewesen sind, oder an dessen Statt ein Kostgeld bekommen haben, jedoch nur wegen der Rückstände auf die 3 letzten Jahre vor des Schuldners Tod oder vor entstandenem Concursse,

2) die Kosten des Begräbnisses und der letzten Krankheit des Schuldners.

Die in dieser Klasse genannten, ausschließlich in dieselbe gehörigen Forderungen gelangen unter anteiliger, pro rata der bezüglichen Werthe ersolgender Befriedigung derselben aus dem Mobilienvermögen des Gemeinschuldners und etwaigen Specialmassen und den nach Befriedigung der Hypothekarier etwa frei gebliebenen Immobilienartheile zu der vorausgeführten Reihenfolge zur Perception.

Zweite Klasse.

Durch Hypothek oder Pfand gesicherte Forderungen.

Diejenigen Gläubiger, welche aus einem dinglichen Rechte auf Befriedigung aus bestimmten unbeweglichen Sachen Anspruch haben, werden aus denselben abgefordert von andern Gläubigern befriedigt. Was von dem Erlöse für eine unbewegliche Sache nach Befriedigung der Gläubiger, welchen dieselbe haftet, übrig bleibt, fließt zur gemeinen Concursmasse.

Die absonderungsberechtigten Gläubiger verfolgen ihre Ansprüche, soweit sie nur aus den ihnen haftenden unbeweglichen Sachen Befriedigung suchen, gegen den Rechtsvertreter, unabhängig von dem Verfahren über die zur Befriedigung aus der gemeinen Concursmasse angemeldeten Forderungen.

Doch können sie ihre Forderungen unter den dazu berechtigenden Voraussetzungen zugleich bei der gemeinen Concursmasse geltend machen.

Die Zwangsversteigerung einer unbeweglichen Sache des Gemeinschuldners erfolgt auf Antrag, zu dessen Stellung der Gütervertreter und jeder Gläubiger berechtigt sind. Die Vertheilung der Erlözungsgelder an die durch diese Sache gesicherten Gläubiger geschieht in dem für die Vertheilung der Erlözungsgelder nach einer Zwangsversteigerung außerhalb des Concurses vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung des Rechtsvertreters vor demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke die unbewegliche Sache gelegen ist, jedoch mit Berücksichtigung der durch die im Vorausgehenden wegen der Concursse etwaiger Immobilien-Verwaltungskosten enthaltenen Bestimmungen bedingten Modifikation.

Bezüglich der Pfandrechte an Mobilien ist zu unterscheiden zwischen

- a) den Faustpfändern, welche den körperlichen Besitz des Pfandobjectes voraussetzen,
- b. den Pfändern in Forderungen, welche bei nicht hypothekarischen Forderungen nur durch Uebergabe des angelegten Schuldokuments entstehen können, und
- c. dem Hüthpfandrechte.

Ferner gehört hierher:

- d) das Zurückhaltungsrecht des Verpächters und Vermiethers.

In allen diesen Fällen erhalten die Gläubiger ihre Befriedigung aus dem Kaufgelde der Pfandobjecte, und zwar, dafern auf eine und dieselbe Sache successiv Mehrere ein Pfandrecht erlangt haben sollten, mit Berücksichtigung der Ordnung der Zeit.

In den Fällen unter a und d soll es einer Ablieferung der Pfandobjecte an den Concurs nicht bedürfen, der Gläubiger vielmehr berechtigt sein, das Pfand selbst zu verkaufen. Doch muß der Verkauf in öffentlicher Versteigerung oder bei Handelswaaren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, zum laufenden Preise durch eine dazu verpflichtete Person geschehen und das Ergebnis dem Concursgericht unter Einreichung der Unterlagen angezeigt, beziehentlich der nach Tilgung der Forderung verbleibende Ueberrest dahin abgeliefert werden. Die Forderung ist beim Concurs unter genauer Bezeichnung der Pfandobjecte, wie jede andere gehörig anzumelden. Wird der Verkauf der Pfandobjecte Seiten des Gläubigers in einer die Vertheilung der Masse beeinträchtigenden Weise verzögert, so hat das Concursgericht dem Gläubiger zur Vornahme des Verkaufs eine angemessene Frist zu setzen, und wenn auch innerhalb dieser der Verkauf nicht erfolgt, das Pfand zur Concursmasse einzuziehen.

Dritte Klasse.

Relativ privilegierte Forderungen.

Hierher gehören lediglich die Forderungen der in dem Gesetze vom 2. Januar d. J., die Aufhebung des stillschweigenden Pfandrechts an Mobilien und die persönlichen Vorzugrechte im Concurs betreffend, §. 2 genannten persönlich privilegierten Gläubiger.

Vierte Klasse.

Chirographarische Forderungen.

In dieser Klasse gelangen zur Befriedigung alle auf einem Obligationsverhältnisse beruhenden Ansprüche, soweit sie nicht einen prioritätlichen Platz haben und zwar zunächst nur der Hauptstamm *pro rata* und erst nach vollständiger Befriedigung der Hauptstämme, die Zinsen ebenfalls *pro rata*.

Durch diese Bestimmungen werden die auf einzelne in dem Gewahrsam des Gemeinschuldners befindliche Gegenstände etwa geltend zu machenden Vindikations- und Quasivindikationsansprüche, sowie die den Gläubigern durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs der Concursmasse des Schuldners gegenüber eingeräumten Rechte und die Vorschriften in Art. 120 des Deutschen Handelsgesetzbuchs nicht berührt.

Auch wird an den Bestimmungen in §§. 243 ff. des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekensbücher und das Hypothekenswesen betreffend, wonach

den stillschweigenden Hypotheken in gewissen Fällen eine Wirkung über den 30. Juni 1874 hinaus eingeräumt worden ist, nichts geändert.

Im Uebrigen werden alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehende Bestimmungen über die Gegenstände desselben hierdurch aufgehoben.

Unsere Landesregierung wird den Zeitpunkt, zu welchem das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, festsetzen. Auf Concurrenz, welche vor diesem Zeitpunkte eröffnet werden, leidet dasselbe nicht Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und vorgebrudtem kaiserlichen Insignel.

Gegeben Greiz, den 3. Januar 1874.

(L. S.)

Heinrich XXII.

D. Meijel.

**4. Gesetz vom 4. Jan. 1874,
die Verbesserung der Dienst Einkommens des Volksschullehrer
betreffend.**

Wir Heinrich der Zweite und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein rc.

haben eine abermalige Erhöhung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer für nöthig erachtet und verordnen daher mit Zustimmung des Landtags, was folgt.

§. 1.

Das zu Geldwerth angeschlagene Dienst Einkommen eines ständigen Volksschullehrers soll mindestens betragen:

a. in den Städten neben angemessener freier Wohnung 260 Thlr. (780 Mark). Wird die freie Wohnung nicht gewährt, so ist dafür ein Äquivalent von 50 Thlr. (150 Mark) in Greiz und von 40 Thlr. (120 Mark) in Zeulenroda zu gewähren;

b. auf dem flachen Lande neben der stets zu gewährenden freien Wohnung 230 Thlr. (690 Mark).

Den Direktoren städtischer Volksschulen ist, insofern sie mit wirklichen Direktorialbefugnissen ausgestattete Schulstellen bekleiden, neben angemessener freier Wohnung oder einem Äquivalent von 100 Thlr. (300 Mark) ein Einkommen von nicht weniger als 650 Thlr. (1950 Mark) zu gewähren.

Die Bezüge von dem, mit einer Schulstelle verbundenen Kirchendienste dürfen nur soweit, als sie die Summe von 80 Thlr. (240 Mark) übersteigen, die Abgeordnete nur soweit, als sie den Bedarf für die, stets den Gemeinden obliegende Schulheizung übersteigen, in das Einkommen des Lehrers eingerechnet werden.

§. 2.

Das Jahreseinkommen ständiger Volksschullehrer, welche bei untadelhaftem Verhalten durch ihre Leistungen im Amte vollständig befriedigen, ist durch von der Schulgemeinde zu gewährende Zulagen, bei welchen weder die freie Wohnung, noch das Äquivalent dafür, wohl aber das Einkommen von einem Kirchenbienste, insoweit es den Betrag von 80 Thlr. (240 Mark) übersteigt, in Anrechnung kommt, folgendermaßen zu erhöhen:

a. in den Städten:

nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers an zu berechnenden Dienstzeit von

5 Jahren	auf 330 Thlr.	(990 Mark),
10 "	" 380 "	(1140 Mark),
15 "	" 430 "	(1290 Mark),
20 "	" 480 "	(1440 Mark),

b. auf dem Lande:

in den angegebenen 4 Stadien der ebenfalls vom 25. Lebensjahre an zu rechnenden Dienstzeit eines ständigen Lehrers an Schulen, welche nach 5jährigem Durchschnitt mehr als 50 Kinder zählen,

auf 255 Thlr.	(765 Mark),
" 280 "	(840 Mark),
" 305 "	(915 Mark),
" 330 "	(990 Mark),

während die Gehaltsätze an Schulen von weniger als 50 Kindern

auf 250 Thlr.	(750 Mark),
" 265 "	(795 Mark),
" 280 "	(840 Mark),
" 300 "	(900 Mark)

zu erhöhen sind.

Der Anspruch auf eine Alterszulage geht durch die mit ausreichenden Gründen nicht unterstützte Ablehnung einer angebotenen eintäglicheren Stelle insoweit verloren, als im Falle der Annahme der letzteren jener Anspruch ausgeschlossen sein würde.

§. 3.

Das Schulgeld auf dem Lande und in den niederen Klassen der städtischen Schulen darf bis auf zwei Thaler jährlich für ein Kind festgestellt werden, ohne daß es hierzu einer besonderen Genehmigung Unseres Konsistoriums bedarf.

Unter niederen Klassen sind je die drei untersten Klassen der Schulanstalten zu verstehen.

Bevor das Schulgeld auf dem Lande nicht bis auf den Betrag von 1 Thlr. 15 Sgr. für ein Kind erhöht ist, kann zur Erhebung von Anlagen behufs Aufbringung des Lehrergehalts nicht geschritten werden.

Wird durch Festsetzung des Schulgelds bis auf 1 Thlr. 15 Sgr. für jedes Kind der Schulgemeinde der Betrag des Lehrergehalts nicht gedeckt, so ist der zu dem Zwecke erforderliche Mehrbedarf zur einen Hälfte durch Gemeindeanlagen, zur anderen Hälfte durch

Steigerung des Schulgeldes bis auf den im ersten Alinea gedachten Höchstbetrag, der ohne Genehmigung des Consistoriums nicht überschritten werden darf, auszubringen.

Sofern von einer und derselben Familie mehr als zwei Kinder gleichzeitig die Schule besuchen, ist für jedes folgende Kind in keinem Falle mehr als Ein Thaler Schulgeld jährlich zu entrichten.

§. 4.

Der Gesuchnachtrag vom 30. Januar 1868 und das Gesetz vom 9. August 1870 werden aufgehoben. Dagegen bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1862, insoweit sie nicht mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehen, namentlich bei der Bestimmung des §. 5 wegen Unterstützung unermöglicher Gemeinden aus Landesmitteln.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1874 in Kraft.

Derjenigen Lehrer, welchen in Folge desselben ein Anspruch auf Gehaltserhöhung zufließt, haben solchen bei den betreffenden Gemeindevorständen anzumelden; letzteren liegt es ob, die zu Berücksichtigung eines solchen Anspruchs erforderliche Weisung an die Schulkasse ergehen zu lassen und dafür zu sorgen, daß letztere in den Stand gesetzt werde, die erhöhte Ausgabe zu bestreiten.

Ergeben sich betreffs angemeldeter Ansprüche Irrungen zwischen den Theilnehmenden oder zeigen sich Gemeinden oder deren Vorstände in Verfolgung der ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Verbindlichkeiten säumig, so hat Unser Consistorium auf desfallsige Anzeige das Nöthige zu erörtern und zu verfügen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstselbsthändig vollzogen und Unser kaiserliches Insigne beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 4. Januar 1874.

(L. S.)

Schneid XXII.
D. Meusel.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß älterer Linie.

N^o 2.

(Ausgegeben den 7. März 1874.)

5. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Januar 1874,
die Aufhebung der mit dem Großherzogthume Weimar bestandenen Ueber-
einkunft wegen der in Criminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden
Kosten vom 27. Februar 1862

betreffend.

Mit Höchster Genehmigung ist die zwischen Fürstlicher Landesregierung und dem
Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar wegen der in Criminal- und
Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten unterm 27. Februar 29. März 1862 abge-
schlossene Uebereinkunft wieder aufgehoben worden. Die diesfalls abgegebene Regierungs-
Erklärung wird nachstehend mit dem Vermerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß
Seiten des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar eine gleichlautende
Erklärung unterm 13. dieses Monats abgegeben worden ist.

Greiz, den 28. Januar 1874.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Reußel.

Regierungs-Erklärung,
die Aufhebung der zwischen der Fürstlich Reuß-Plauischen a. L. und der
Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung unterm 27. Februar bezüglich
29. März 1862 wegen der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen er-
wachsenden Kosten abgeschlossenen Uebereinkunft

betreffend.

Die Fürstlich Reuß-Plauische a. L. und die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung
sind mit einander übereingekommen, daß die zwischen beiden Regierungen unterm
27. Februar bezüglich 29. März 1862 getroffene Uebereinkunft in Betreff der in Criminal-
und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten als durch die §§. 43 und 46 des Bundes-

gegeben vom 21. Juni 1869, die Gewährung der Rechtshilfe betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt und das erwähnte Bundesgesetz für die Frage der Kostenersatzung in straffrechtlichen Requisitionsfällen der beiderseitigen Gerichtsbehörden ausschließlich als maßgebend anzusehen sei.

Jedoch soll eine Erstattung derjenigen baaren Auslagen, welche bis zum Schluß des Jahres 1873 durch von Gerichten des einen Staats bei Gerichten des andern Staats beantragte Auslieferungen oder Strafvollstreckungen den letzteren erwachsen sind, nicht stattfinden, rücksichtlich dieser Auslagen vielmehr noch nach Maßgabe der Uebereinkunft vom 27. Februar, 29. März 1862 verfahren werden.

Greiz, den 28. Januar 1874.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Meusel.

Merz.

**6. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Januar 1874,
die Feststellung des Haushaltsplanes auf das Jahr 1874
betreffend.**

Mit Höchster Genehmigung wird der mit
163,298 Thalern

in Einnahme wie in Ausgabe festgestellte Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Fürstenthume Reuß älterer Linie auf das Jahr 1874 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 29. Januar 1874.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Meusel.

Merz.

Thlr.	Einnahme	Thlr.	Ausgabe
35187 Cap.	I. Grundsteuer.	41898 Cap. I.	Für Reichsgewerke.
50000 Cap.	II. Einkommensteuer.	1470 Cap. II.	Für die Landesvertretung.
4200 Cap.	III. Andere direkte Abgaben.	7846 Cap. III.	Auf die Geschäftsführung der oberen Landesbehörden.
1780 Cap.	IV. Privative resp. antheilig bezogene indirekte Steuern.	1940 Cap. IV.	Auf das Katasterwesen u. Erhaltung der Grenzen.
21600 Cap.	V. Gemeinshaftliche indirekte Steuern.	1140 Cap. V.	Auf die Finanzverwaltung im Allgemeinen.
755 Cap.	VI. Bei den oberen Landesbehörden erhobene	4306 Cap. VI.	Auf Erhebung der direkten Steuern und Abgang.
		4965 Cap. VII.	Auf Erhebung der in-

Thlr.	Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.
	Sporeln, Strafgeſelber und Nebeneinnahmen.		direkten Steuern und Abgang.
2043	Cap. VII. Bei den mittleren und unteren Verwaltungsbehörden erhobene Sporeln, Strafgeſelber u. Nebeneinnahmen.	10688	Cap. VIII. Entſchädigungen für weggefallene Intraden und Befreiungen.
27677	Cap. VIII. Bei den Juſtizbehörden erhobene Sporeln, Strafgeſelber, und Nebeneinnahmen.	17194	Cap. IX. Verzinsung der Staatſchulden.
8850	Cap. IX. Von der Straßenvverwaltung.	—	Cap. X. Ausgetriebene Kapitalien.
506	Cap. X. Vom Grundeigenthume.	1300	Cap. XI. Zurückgeſchaltete Kapitalien.
7074	Cap. XI. Zinſen von Außenſtänden.	5875	Cap. XII. Auf die Geſchäftsführung der Mittel, und Unterbehörden für innere Verwaltung.
240	Cap. XII. Eingegangene Kapitalien.	5589	Cap. XIII. Auf die Gendarmerie.
—	Cap. XIII. Aufgenommene Kapitalien.	6339	Cap. XIV. Auf den Straßen- und Wegebau.
2560	Cap. XIV. Einnahme des Penſionsfonds.	1693	Cap. XV. Auf das Medicinalweſen.
2559	Cap. XV. Indgemein.	30742	Cap. XVI. Auf die Juſtizverwaltung.
3267	Cap. XVI. Extraordinair.	2520	Cap. XVII. Für Kirchen- und Schulweſe.
		7250	Cap. XVIII. Penſionen und Wartegeſelber.
163298	Summa der Einnahme.	610	Cap. XIX. Unterſtützungen an gemeinnützige Anſtalten und Private.
		320	Cap. XX. Auf das Kriegsweſen.
		1498	Cap. XXI. Auf die fiſcaliſchen u. die zum Staatsdienſt gemieteten Gebäude.
		2240	Cap. XXII. Indgemein.
		5875	Cap. XXIII. Extraordinair.
		163298	Summa der Ausgabe.

Vergleichung.

163298 Thaler Summa der Einnahme.

163298 „ „ „ Ausgabe.

**7. Gesetz vom 18. Febr. 1874,
die Errichtung einer Handelskammer
betreffend.**

Wir Heinrich der Zweite und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von **Plauen**, Herr zu **Greiz**, **Kranichsfeld**, **Gera**, **Schleiz** und **Rosenstein** etc.

haben die Errichtung einer Handelskammer für nöthig befunden und verordnen deshalb, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Für den Umfang des Fürstenthums wird eine Handelskammer errichtet, welche ihren Sitz in **Greiz** hat.

§. 2.

Die Handelskammer besteht aus neun Mitgliedern, von denen 5 der Stadt **Greiz**, 3 der Stadt **Zeulenroda** und 1 dem flachen Lande angehören müssen, und für welche 6 Stellvertreter, 3 von **Greiz**, 2 von **Zeulenroda**, 1 vom flachen Lande, gewählt werden.

§. 3.

Für die Handelskammer sind alle Kaufleute und Fabrikanten stimmberechtigt und wählbar, welche

a) eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzen,

b) 25 Jahre alt sind,

c) seit mindestens 1 Jahre im Lande ein Geschäft selbstständig besessen oder mitbesessen haben,

und denen

d) keiner der in §. 56 der Landesverfassung angegebenen Behinderungsgründe entgegensteht.

Desgleichen sind die Vertreter der im Handelsregister eingetragenen Handelsniederlassungen des Staats- oder Domainalsfiskus, der Gemeinden und Actiengesellschaften, falls sie den vorstehend unter b und d erwähnten Bedingungen entsprechen, stimmberechtigt und wählbar.

Von mehreren Theilhabern desselben Geschäfts kann nur Einer Mitglied der Handelskammer sein.

§. 4.

Die Wahlen sind directe und erfolgen unter Leitung der Handelskammer. Zu diesem Zwecke ist von derselben die nach Ortschaften getrennt zu haltende, innerhalb jeder Ortschaft alphabetisch zu ordnende Liste der Stimmberechtigten und Wählbaren aufzustellen, vor jeder Neuwahl zu revidiren und resp. zu berichtigen und mindestens 4 Wochen vor der Wahl in **Greiz** und **Zeulenroda** unter Festsetzung einer achttägigen Einwendungsfrist zu Jedermanns Einsicht anzulegen. Ueber Einwendungen gegen die Wahlliste entscheidet zunächst die Handelskammer, auf eingewendeten Rekurs die Landesregierung. Der Wahlakt findet in zwei Wahlabtheilungen zu **Greiz** und **Zeulenroda** gleichzeitig statt.

Die Greizer Wahlabtheilung umfaßt die Stimmberechtigten der Justizämter Greiz I und II, die Zeulenroder die der Justizämter Zeulenroda und Burgl. Jeder Wahlabtheilung steht eine von der Handelskammer zu bildende Wahldeputation vor, bestehend aus einem Mitgliede der Handelskammer und zwei Stimmberechtigten der Abtheilung.

Für jede Wahlabtheilung ist der Wahltermin mindestens 14 Tage zuvor im Amtsblatte und einem vielgelesenen Lokalklatte bekannt zu machen. Die Abgabe der Stimmen erfolgt durch Stimmzettel, welche entweder an die Wahldeputation persönlich abzugeben oder bis Abend 6 Uhr des Wahltages mittelst eigenhändig unterzeichneten Schreibens versiegelt an dieselbe einzusenden sind.

Jede Wahlabtheilung wählt, was die den Städten angehörenden Mitglieder und Stellvertreter anlangt, für sich. Das dem flachen Lande angehörende Mitglied und dessen Stellvertreter werden von beiden Wahlabtheilungen gemeinschaftlich gewählt und das Resultat durch die Zusammenstellung der Stimmenergebnisse in beiden Wahlabtheilungen ermittelt. Bei den Wahlen entscheidet relative Stimmeneinheit.

Die erste Aufstellung der Liste der Stimmberechtigten und Wählbaren, sowie die Leitung der ersten Wahlen erfolgt durch das Landrathsamt.

§. 5.

Die Wahlen erfolgen auf 6 Jahre; alle zwei Jahre scheidet ein Dritttheil der Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Austritts wird das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt; die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

In der Zwischenzeit durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit eintretende Vakanten werden durch Einberufung von Stellvertretern wieder ersetzt.

Die Wahl kann nur abgelehnt werden wegen Krankheit, vollendeten 60jährigen Alters und besonderer Geschäfts- oder Familienverhältnisse.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnungsgründe entscheidet nach Constituirung der Handelskammer diese selbst, bis dahin das Landrathsamt.

Die gleichen Gründe berechtigen zur Niederlegung des Amts vor Ablauf der Wahlperiode.

Wer bereits 6 Jahre Mitglied gewesen ist, kann für die nächsten 3 Jahre ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

§. 6.

Die Handelskammer wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte und einen Sekretair, welcher nicht Mitglied der Kammer ist und die Staatsprüfung als Jurist bestanden haben muß, je auf 2 Jahre.

Der Vorsitzende und der Sekretair müssen ihren bleibenden Wohnsitz in Greiz haben.

§. 7.

Die Mitglieder der Handelskammer fungiren unentgeltlich. Auswärtige Mitglieder haben in Gemäßheit eines von der Kammer selbst zu entwerfenden Regulativs eine Entschädigung für ihren Reiseaufwand bei Einberufung zu beanspruchen. Der Reiseaufwand, etwaiger Sekretairgehalt und die Reisekosten sind von den Stimmberechtigten aufzubringen. Die Beitragssquote richtet sich nach der Höhe der Einkommensteuer der Einzelnen, soweit dieselbe vom Handelsgewerbe erhoben wird. Sofern es zur Erlangung genauer

Kenntniß von den Beträgen der einzelnen Einkommensteuer erforderlich, ist der Vorsitzende des Landesausschusses oder der künftighin an dessen Stelle tretenden Behörde verpflichtet, auf Requisition des Vorsitzenden der Handelskammer an diesen officielle Auskunft über die definitive Festlegung der nach dem Einkommensteuergesetz in Frage kommenden Abgaben jedes zur Handelskammer Wahlberechtigten zu erteilen. Das Nähere über die Ausschreibung und Einhebung der Beiträge bestimmt das Regulativ der Handelskammer. Dieses Regulativ bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

Die ausgeschriebenen Beiträge haben die Eigenschaft öffentlicher Abgaben und können in derselben Weise, wie die Staatssteuern, exekutivisch beigetrieben werden.

§. 8.

Die Handelskammer wird durch ihren Vorsitzenden zusammenberufen. Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn die Landesregierung es verlangt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt.

§. 9.

Auf Außenbleiben ohne genügende Entschuldigung kann die Kammer selbst angemessene im Regulativ näher zu bestimmende Ordnungsstrafen setzen.

§. 10.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind; bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Wahlen der Kammer erfordern im ersten und zweiten Wahlgang absolute, im dritten relative Stimmenmehrheit.

§. 11.

Die Sitzungen der Handelskammer sind öffentlich bekannt zu machen und haben die Wahlberechtigten, sowie die hiesländischen Juristen zu denselben, soweit es die Lokalität gestattet, und nicht besondere Gründe eine durch die Kammer zu beschließende Ausnahme erfordern, Zutritt.

Ueber jede Sitzung führt der Sekretair ein Protokoll, in welchem nicht bloß die Beschlüsse, sondern auch die bei der Berathung von den einzelnen Mitgliedern geäußerten Ansichten und vorgebrachten Gründe niederzulegen sind und dessen Veröffentlichung der Handels- und Gewerbekammer freisteht, außer wenn es sich um auf behördliches Ersuchen zu erstattende Gutachten handelt, und die requirirende Behörde ausdrücklich in dem Veranlassungsschreiben an die Handelskammer Geheimhaltung des Gegenstandes verlangt hat. Doch steht natürlich letzteren Falls der Veröffentlichung des übrigen Inhalts des Protokolls nichts entgegen.

Jeder Berichterstattung an die Regierung sind die bezüglichen Protokolle beizufügen.

§. 12.

Die Handelskammer ist bestimmt, der Regierung und den Handelsgerichten, sowie überhaupt allen Gerichts- und Verwaltungsbehörden als beratendes sachverständiges Organ in Fragen zu dienen, welche den Handel und die Industrie des Landes betreffen.

Die Handelskammer ist zugleich auch die Vertreterin der Interessen des Handels und der Industrie und deshalb befugt, selbstständige Anträge und Wünsche an die Re-

gierung zu richten. Wünscht die Handelskammer von den kaiserlichen Behörden des Landes Auskunft zu erhalten, so hat sie sich mit einem derartigen Gesuche an die Landesregierung zu wenden. Doch soll sich diese Bestimmung auf Mittheilungen über den Inhalt des Handelsregisters, welche der Handelskammer von den Handelsgerichten nicht versagt werden können, so wie auf den im §. 7 vorgesehenen Fall der Auslassungsertheilung nicht beziehen. Die Expedition von Seiten der Behörden geschieht kostenfrei. Die Auslagen an Copialien sind jedoch zu erstatten.

Der Handelskammer kann außerdem mit ihrer Zustimmung die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung allgemeiner Handelsinstitute übertragen werden.

Von der Handelskammer ist in der ersten Hälfte jeden Jahres Bericht über die Lage des Handels an die Regierung zu erstatten.

§. 13.

Der Handelskammer bleibt vorbehalten, in das zu entwerfende Regulativ auch die nöthigsten Vorschriften über die Leitung der Geschäfte, die Disciplinargesetze der Kammer und des Vorsitzenden, die Ordnung in den Sitzungen u. s. w. aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vorbedruckung Unseres kaiserlichen Insignets.

Gegeben Wien, den 18. Februar 1874.

(L. S.)

Sciurich XXII.

C. Meusel.

8. Regierungsverordnung vom 25. Februar 1874, den Modus der Jagdverpachtungen betreffend.

Nachdem höchsten Orts beschlossen worden ist, die zeitlich in Geltung gewesenen Bestimmungen über den Modus der Jagdverpachtungen wieder abzuändern, wird mit kaiserlich-königlicher Genehmigung das Folgende verordnet:

Die in dem unter dem 25. November 1867 erlassenen Nachtrage zu der provisorischen Verordnung vom 3. November 1851, die Ausübung der Jagd betreffend, §. 2 alia. 1 enthaltene Bestimmung, daß die Jagdverpachtungen lediglich im Wege des Meistgebots stattfinden haben, wird nebst den hierauf bezüglichen Vorschriften in al. 2—5 des gedachten §. dergestalt aufgehoben, daß von jetzt ab wieder die Bestimmungen der höchsten Verordnung vom 3. November 1851 für die Jagdverpachtungen maßgebend sind.

Wien, am 25. Februar 1874

Kaiserlich-königliche Landesregierung.

Meusel.

Weg.

**9. Reaierungsverordnung vom 26. Februar 1874,
die Abänderung des §. 94 der Ausführungsverordnung zum Grund-
und Hypothekengesetz vom 27. Februar 1873**

betreffend.

In Folge der durch das Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 geschehene Einführung der Reichsgeldwährung mit der Mark als Rechnungseinheit hat sich der Erlaß veränderter Bestimmungen über die Eintragung der aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der neuen Reichswährung herrührenden Forderungen in das Grund- und Hypothekenbuch erforderlich gemacht.

Mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung wird daher der §. 94. der Verordnung vom 13. Juni 1873, die Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, aufgehoben und es tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

§. 94.

In §§. 223—226 des Gesetzes.

Die Summen solcher Forderungen, deren Betrag ursprünglich nach den vor dem 1. Januar 1841 in Geltung gewesenem Währungen bestimmt worden ist, gleichen die Summen der aus der Zeit des damaligen Münzfußes herrührenden Forderungen sind im Contrakte des Eintrags sowohl nach diesem ihren ursprünglichen Betrage und Münzfuß, als auch nach dem Betrage, den sie nach erfolgter Umrechnung in der Reichswährung haben, auszudrücken. In der Nebenpalte aber, in welcher die Summe mit Zahlen einzuschreiben ist, wird der Betrag nur nach der Reichswährung angegeben.

Greiz, den 26. Februar 1874.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Meusel.

Weg.

**10. Confistorial-Bekanntmachung vom 27. Februar 1874,
Einschärfung der Landesherrlichen Verordnung vom 25. Januar 1847,
das Alter der Schulpflichtigkeit der Kinder**
betreffend.

Da die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 25. Januar 1847, wonach die Schulpflichtigkeit jedes Kindes zu Ostern desjenigen Jahres eintritt, in dessen Lauf es das sechste Lebensjahr erfüllt, die Entlassung aus der Schule aber nicht vor Ostern desjenigen Jahres, in dessen Lauf das Kind das 14. Jahr zurücklegt, erfolgen darf, mithin die Verpflichtung zum Schulbesuch während mindestens acht voller Jahre einge-
führt ist, häufig außer Acht gelassen werden, indem die vorgeschriebene achtfährige Schulzeit durch verspätete Einbringung der Kinder zur Schule verkürzt wird, so wird die gedachte Verordnung durch wiederholten Abdruck hiermit eingeschärft und den Volksschulinspektionen zur Pflicht gemacht, streng darauf zu sehen, daß die achtfährige Schulzeit

genau eingehalten und daß bei verspätetem Eintritt des Kindes in die Schule, sofern solcher nicht ausnahmsweise (§. 2 der Verordnung) gestattet worden, die Entlassung aus der Schule und die Zulassung zur Confirmation erst nach vollständiger Absolvierung einer achtjährigen Schulzeit erfolgen darf.

Greiz, den 27. Februar 1874.

Kürzlich Neuß-Plauisches Consistorium.

Neußel.

Reg.

Verordnung, das Alter der Schulpflichtigkeit der Kinder betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichsfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.

finden Uns auf vorgängigen Vortrag Unseres Consistoriums veranlaßt, hinsichtlich der Schulpflichtigkeit der Kinder zur Verrückung verjährter von älteren Verordnungen abweichender Observanzen, sowie zur Hebung entstandener Zweifel und Ungewissheiten neue feste Bestimmung zu treffen, und verordnen demnach Folgendes:

§. 1.

Jedes Kind wird schulpflichtig und muß zur Schule gebracht werden zu Ostern desjenigen Jahres, in dessen Laufe es das sechste Lebensjahr erfüllt.

§. 2.

Nur bei sehr schwächlichen und kränklichen Kindern, welche nach dem Urtheile des Schulvorstandes oder ärztlichem Gutachten den Beschwerclichkeiten eines weiten Schulgangs noch nicht gewachsen sind, oder welche wegen geistiger Unreife einen Nutzen vom Schulgehen nicht erwarten lassen, kann ausnahmsweise ein späterer Eintritt gestattet werden.

§. 3.

Die Entlassung aus der Schule und Zulassung zu Confirmation erfolgt bei Kindern, die das Schulziel erreicht haben (§. 4.), zu Ostern desjenigen Jahres, in dessen Laufe sie das vierzehnte Lebensjahr zutridlegen.

§. 4.

Des Ablaufs der verordneten Schulzeit ungeachtet, darf die Entlassung aus der Schule nicht eher erfolgen, als bis das Schulziel erreicht ist, d. h. die Kinder mindestens fertig lesen gelernt, die Hauptstücke des Katechismus sowie die wichtigsten Bibelsprüche und Kirchenlieder dem Gedächtniß eingepträgt, eine deutliche Einsicht in die Hauptlehren des Christenthums erlangt, auch im Schreiben und Rechnen das Nothwendige erlernt haben.

§. 5.

In dem Falle, daß das Schulziel noch nicht erreicht ist, hat das Kind die Schule noch ferner zu besuchen, darf aber, wenn sich's herausstellt, daß wegen geistiger Schwäche

ein Nutzen von noch längerem Schulgehen nicht zu erwarten steht, nach Verlauf eines Jahres entlassen und confirmirt werden.

§. 4.

Das Schulgeld ist für jedes Kind vom Tage seiner Aufnahme an in der Regel bis zu dem Tage seiner Entlassung aus der Schule zu bezahlen. Nur für diejenigen, welche wegen noch unerreichten Schulalters die Schule noch länger als acht volle Jahre besuchen müssen, können vom Beginne des neunten Schuljahres an minderbemittelte Eltern Befreiung vom Schulgelde in Anspruch nehmen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen, befohlen auch, daß dieselbe durch das Amts- und Verordnungsblatt zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde und vom 29. März dieses Jahres an in Kraft trete.

Greiz, den 25 Januar 1847.

(L. S.)

Heinrich XX.

E. Freih. v. Mansbach.

11. Verordnung vom 28. Februar 1874,

eine authentische Interpretation der Bestimmung in §. 110 sub 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.

verordnen in authentischer Interpretation des §. 110 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 27. Februar 1873, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Zu den in §. 110 unter 2 des Eingangsgedachten Gesetzes erwähnten Rückständen von den auf dem Grundstücke haltenden öffentlichen Abgaben sollen auch die Rückstände solcher Communalabgaben welche nach Verhältnis der Grundsteuer erhoben werden, sowie die rückständigen ordentlichen und außerordentlichen Beiträge, welche die Mitglieder des hiesländischen Brandversicherungsvereins der Brandkasse schulden, gerechnet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vorsehung Unseres Fürstlichen Insignels.

Gegeben Greiz, den 28. Februar 1874.

(L. S.)

Heinrich XXII.

D. Reußel.

12. Patent vom 3. März 1874,
die für das Jahr 1874 zu entrichtende Einkommensteuer
betreffend.

Unter Bezugnahme auf das unterm 29. December v. Jd. erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1874 zu entrichtenden Landesabgaben (Gesetzsammlung S. 185) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden dreizehn Termine Einkommensteuer wie folgt aufgeschrieben:

zwei auf den 15. April,
 einer auf den 15. Mai,
 zwei auf den 15. Juni,
 einer auf den 15. Juli,
 zwei auf den 15. August,
 einer auf den 15. September,
 zwei auf den 15. October,
 einer auf den 16. November und
 einer auf den 15. December.

Greiz, den 3. März 1874.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
 Kunze i. B.

Berz.

13. Regierungs-Bekanntmachung vom 6. März 1874,
die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Wittwen- und
Waisenkasse der Lehrerschaft der Stadt Greiz
betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 7. vorigen Monats sind der „Wittwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft der Stadt Greiz“ auf geschehendes Ansuchen die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden.

Dies wird anbyurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 6. März 1874.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
 Kunze i. B.

Berz.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

N^o 3.

(Ausgegeben den 21. Mai 1874.)

14. Regierungs-Bekanntmachung vom 19. März 1874, die Baarzahlung der Steuerrückvergütungen für ausgeführten Branntwein betreffend.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Deutschen Reichs und unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 5. August 1869 unter 4 (Gesetzsammlung S. 92), nach welcher bis auf Weiteres zur Verichtigung gestundeter Branntweinsteuer eine Creditfrist bis zu 6 Monaten gewährt werden kann, wird, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung in §. 6 lit. c. des Publikandum vom 10. November 1838 (Amtsblatt S. 193) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. October 1874 ab die Steuerrückvergütungen für ausgeführten Branntwein — also mit Ausfluß derer, über welche die Auerkenntnisse vor letzterem Tage ausgefertigt sind — durch baare Auszahlung erst dann erfolgen, wenn nach der Ausfuhr des Branntweins, für welche die Vergütung anerkannt worden, ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verfloßen ist.

Greiz, den 19. März 1874.

Fürstlich Neuß-Plauiſche Landesregierung.
Neußel.

Reg.

15. Regierungs-Bekanntmachung vom 1. April 1874, den Befall des Erfordernisses der Trauerlaubnißscheine bei Verheirathung Schwedischer und Norwegischer Staatsangehöriger im Reichsgebiete betreffend.

Zufolge eines zwischen den Deutschen Bundesregierungen und der Königlich Schwedisch-Norwegischen Regierung getroffenen Abkommens soll bei Verheirathung Schwedisch-Nor-

wegischer Staatsangehöriger im Bundesgebiete von Verbringung von Trauerlaubnißscheinen der Heimathsbehörden künftighin abgesehen werden, wegen die Königlich Schwedisch-Norwegische Regierung hinsichtlich der von Angehörigen des Deutschen Reichs bei Eheschließungen in Schweden und Norwegen vorzulegenden Urkunden Reciprocität des Verfahrens zugesichert hat.

Dies wird zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Greiz, den 1. April 1874.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Meusel.

Richter.

16. Consistorial-Verordnung vom 7. Mai 1874, die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betreffend.

Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, hinsichtlich der Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen für die Zukunft gleichmäßige Bestimmungen zu treffen, von denen ohne Genehmigung des Consistoriums nicht abgewichen werden darf. Es wird daher mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung das Folgende verordnet.

1.

Die Kirchrechnungen sind in den ländlichen Pfarochien des Fürstenthums dergestalt zu führen, daß der (oder einer der mehreren) Kirchlastenvorsteher die Einnahme und Ausgabe bei dem Kirchkasten und den damit in Verbindung stehenden Kassen unter Aufsicht des Pfarrers besorgt, der Pfarrer aber auf Grund der ihm vom Kirchlastenvorsteher zu gebenden Unterlagen die Rechnung fertigt.

In den Städten hat der die Einnahme und Ausgabe besorgende Kirchlastenvorsteher auch die Rechnungen zu fertigen.

2.

Die Rechnungsablegung geschieht alljährlich so, daß das Ende des bürgerlichen Jahres den Abchlußtermin bildet. Für die Rechnung ist das unter O beigefügte Formular zu benutzen und jedes Kapitel, welches zu keinem Anlaß Anlaß giebt, mit „vacat“ auszufüllen. Die erforderlichen Belege sind, wo nicht mit Genehmigung des Consistoriums eine andere Einrichtung besteht, vom Kastenvorsteher zu attestiren und vom Pfarrer zu passiren und nach der Reihenfolge der Rechnungssätze geordnet und nummerirt der Rechnung beizufügen.

3.

An der Spitze der Jahreshrechnung ist der Betrag des am Beginn des Jahres 1854 vorhanden gewesenem Stammvermögens, welches nach §. 1 der gesetzlichen Verordnung über die Aufbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwands vom 7. Januar 1854 nicht angegriffen werden soll, sowie dessen späterer Zuwachs (al. 3 des zuvor gedachten §.) zu bemerken.

4.

Nach Aufstellung der Rechnung ist solche auf dem Lande von dem Pfarrer, in der Stadt Greiz von der Kirchendeputation, in der Stadt Zeulenroda von der Pöskalkircheninspektion mit den Kassenvorstehern (Kirchvätern) durchzugehen, soweit nöthig und thunlich zu berichtigen und dann von den sämmtlichen Theilnehmenden zu unterschreiben. Sind hierbei Erinnerungen gegen die Rechnung gemacht worden und nicht sofort zu erledigen gewesen, so sind dieselben der Rechnung beizufügen.

5.

Nach Durchgehung der Rechnung hat der Kassenvorsteher den nach Punkt 4 zur Vorprüfung Berufenen den baaren Kassenbestand aufzuzählen und alle zum Kirchenvermögen und den mit demselben verbundenen Kassen gehörigen Werthpapiere und Schulverschreibungen oder die darüber erhaltenen Depositencheine vorzulegen und ist, daß dies geschehen, auch ob und wie weit die Kasse und Dokumente in Richtigkeit befunden worden, von den außer dem Kassenvorsteher Anwesenden unter der Rechnung zu attestiren.

6.

Sodann wird die Kirchrechnung, damit jedes Mitglied der Kirchengemeinde sie einsehen könne, auf dem Lande bei dem die Kasse führenden Kirchkastenvorsteher, in den Städten auf dem Rathhause 14 Tage lang ausgelegt und solches der Kirchengemeinde auf dem Lande von der Kanzel, in den Städten durch das für öffentliche Bekanntmachungen bestimmte Localblatt bekannt gemacht.

7.

Längstens 3 Monate nach Jahreschluß ist die Rechnung sammt Belegen und den bei der Vorprüfung aufgestellten, noch unerledigten Erinnerungen bei dem Fürstlichen Consistorium zur Prüfung v. Justifikation einzurichten.

8.

Die Bestimmung des §. 4 sub a der Landesregentschaftlichen Verordnung, die Feststellung der weltlichen Inspectionrechte des Stadtrathes zu Greiz über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen u. v. a. betreffend, vom 21. December 1861 (Erstgesammlung von 1862 S. 1 ff.) wird, soweit sie mit Vorstehendem in Widerspruch steht, hierdurch aufgehoben.

Greiz, den 7. Mai 1874.

Fürstlich Reuß-Plauisches Consistorium.

Neusel.

Reg.

⊙
Rechnung

der Kirche zu N. auf das Jahr vom 1. Januar bis 31. December
18 . . .

Das Stammvermögen der Kirche betrug am Beginn des Jahres 1854

Zhlr. Sgr. Pf. Denselben sind zuge wachsen

" " " Vermächtniß des N. N. im Jahre 1858.

" " " Kaufgeld für ein Stück Kirchenholz im Jahre 1862.

" " " Ablösungskapital für Erbzinsen im Jahre 1874.

Zhlr. Sgr. Pf. Summe des ungeschmälert zu erhaltenden Stammvermögens.

Vid. Nr. in den ein- zelnen Cap.	Zhlr.	Sgr.	Pf.	Nr. des Belegs.
				Einnahme.
				Cap. I.
				Bestand aus vorjähriger Rechnung.
				Cap. II.
				Erbzinsen und Zinsen von unerleglichen Kapitalien.
				Cap. III.
				Pachtgelder von Kirchen-Ackern und Wiesen.
				Cap. IV.
				Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien und Werth- papieren.
				Cap. V.
				Zurückgezahlte und aufgenommene Kapitale.
				Cap. VI.
				Gymnast., Altar- und Büchseineinlagen (nach Be- finden mit Unterabtheilungen).
				Cap. VII.
				Für Grabstellen.
				Cap. VIII.
				Von verlösten Kirchenständen.

Vorstehende Rechnung ist von uns durchgegangen und (bis auf die in der Beilage erinnernten Punkte) genehmigt worden, es hat auch der Cassenführer alle zum Kirchenvermögen (und zu den mit diesem verwalteten Nebenkassen) gehörigen Wertpapiere und Schuldschreibungen, beziehentlich die über solche erlangten Depositencheine [den] [dem] Unterzeichneten vorgelegt, sowie den Kassenbestand aufgezählt und ist solches Alles in Richtigkeit befunden.

N. N. N. N. N. N.

17. **Regierungsverordnung** vom 8. Mai 1874, die Aufbewahrung leicht brennbarer Flüssigkeiten betreffend.

Zur möglichst Vermeidung der Gefahren, die aus unvorsichtiger Aufbewahrung leicht brennbarer Flüssigkeiten entstehen können, wird mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung nach dem Vorgange benachbarter Staaten über die Aufbewahrung und Lagerung der unter dem Namen von Benzin, Erdöl, Ligroin, Naphtha, Petroleum, rohes und raffiniertes, Petroleumäther, Photogen, Solaröl und dergleichen vorkommenden Mineralöle und der Mischungen derselben unter sich und mit anderen Stoffen das Folgende verordnet.

1.

Die in den Verkaufsstellen oder in den Haushaltungen für den Privatbedarf bereit zu haltenden Vorräthe dürfen nur in gut verschlossenen, metallenen Gefäßen und in starken fest verkorkten Flaschen und an solchen Stellen aufbewahrt werden, die der Erwärmung durch Sonne, Ofen u. am Wenigsten ausgesetzt sind.

Die Gesamtmenge dieser auf einen möglichst geringen Betrag zu beschränkenden Vorräthe soll 30 Kilogramm in keinem Falle übersteigen.

2.

Bis zur Gesamtmenge von 5 Centnern ist die Aufbewahrung von Mineralölen in solchen Kellern oder Partiererräumen gestattet, welche kühl, nicht heizbar, vom Tageslicht erhellte oder von Außen durch vollständig starke Glascheiben hindurch künstlich erleuchtet, mit Aufstapung versehen, von außen durch mit starkem Eisenblech beschlagene Thüren und Läden verschließbar, in dem Falle, daß sich über denselben bewohnbare Räume befinden, überwölbt und so eingerichtet sind, daß ein der Umgebung nachtheiliges Ausfließen der in Brand gerathenen Flüssigkeiten nicht stattfinden kann.

3.

Niederlagen, welche für Mineralöle in unbegrenzten Mengen bestimmt sind, müssen außerhalb geschlossener Ortschaften und mindestens 40 Meter von andern Baulichkeiten entfernt liegen. Sie müssen gut ventilirt, von außen erleuchtet und so eingerichtet sein, daß von ihnen aus ein der Umgebung nachtheiliges Ausfließen der aufzubewahrenden Flüssigkeiten oder eine Uebertragung des Feuers bei einem etwa entstehenden Brande nicht stattfinden kann.

Innerhalb geschlossener Ortschaften bedarf es zur Lagerung von Mineralölen in Quantitäten über 5 Centner der Genehmigung der Polizeibehörde. Dieselbe kann nur erteilt werden, wenn die Lagerräume außer den sub 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

- a) die Keller- resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Steinen überwölbt sein. Die Anwendung von Holzverbindungen, insbesondere von hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen.
- b) Der Fußboden muß ungepflastert und mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, oder es muß sich unter der Sohle desselben eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.
- c) Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden.
- d) Die Durchführung von Gadröhren durch die Räume ist unstatthaft.

Ebenso bedarf es einer besonderen, nur ausnahmsweise zu erteilenden Genehmigung der Polizeibehörde zur Lagerung von Mineralölen in Hofräumen und ähnlichen eingeschlossenen Plätzen. Es muß aber auch in diesem Falle die Bedingung erfüllt sein, daß bei einem etwa entstehenden Brande ein der Umgebung nachteiliges Ausfließen nicht stattfinden kann.

Alle sub 2 und 3 erwähnten Aufbewahrungsräume und Niederlagen dürfen mit Vieh nicht betreten, auch darf in ihnen nicht Tabak geraucht werden.

4.

Rohes Petroleum darf im Allgemeinen nur in den sub 3 al. 1 erwähnten Lagerräumen aufbewahrt werden.

Zum Zwecke von Fabrikanlagen ist die Aufbewahrung ausnahmsweise gestattet entweder in Kässen, welche in die Erde eingegraben und mit einer 25 Centimeter hohen Erdschicht bedeckt werden oder in vollständig abgeschlossenen Behältern, welche im Falle eines entstehenden Brandes genügend geschützt sind und aus denen ein der Umgebung schädliches Ausfließen nicht stattfinden kann.

5.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Beschädigung und nach Verschaffenheit des Falles mit Geldstrafen bis zu 50 Thlr. oder mit Haft bestraft.

Greß, den 8. Mai 1874.

Königlich Preussische Landesregierung.

Neußeel.

Reg.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß älterer Linie.

No 4.

(Ausgegeben den 22. August 1874.)

18. Regierungsbekanntmachung vom 6. Juni 1874, die Errichtung einer weiteren Chausseegelderhebestelle zu Fraureuth betreffend.

Nachdem mit Höchster Genehmigung mit dem 1. Juli dieses Jahres in Fraureuth eine weitere Chausseegelderhebestelle errichtet worden ist, deren Verwaltung bis auf Weiteres mit der königlich sächsischen Chausseegelder-Einnahme zu Leubnitz verbunden sein wird, so wird nachstehend der für diese „Barrière Fraureuth II“ genehmigte Tarif zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 6. Juni 1874.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Meusel.

Weg.

Tarif

Barrière Graureuth II.

S a h.	Die Barrière Graureuth I.		Bemerkung.
	Ger.	Pl.	
Nr. 1. Für 1 Pferd an schwerem Fuhrwerk	—	4	Barrière Graureuth II erhebt das Chauffee- geld nur von den zwischen dieser und der Barrière Gra- reuth I verkehrenden
Nr. 2. Für 1 Pferd an leichtem zum Transport von Personen bestimmten Gesdirre incl. Schlitten leer oder besetzt	—	3	Gesdirren u., die über die Barrière Graureuth I hinaus- gehenden Gesdirre u.
Nr. 3. Für jedes eingespannte Hind	—	3	entrichten nach wie vor das tarismäßige Chauffeegehd ledig- lich bei dieser.
Nr. 4. Für jeden eingespannten Esel, Hund u.	—	2	
Nr. 5. Für jedes Reit-, Post- oder ledig gehende Pferd	—	2	
Nr. 6. Für jedes ledig gehende Hind, Fohlen, Esel u.	—	2	
Nr. 7. Für je 5 Stück Kleinvieh, Kälber, Ziegen, Schafe, Schweine u.	—	2	

Beim Rückpassiren wieder
gefällig.

19. Regierungs-Verordnung vom 9. Juli 1874, die Einführung der Reichsmark-Rechnung betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund des Art. 1. Abs. 2 des Reichsmünz-
gesetzes vom 9. Juli 1873 der Zeitpunkt für die Einführung der Reichsmarkrechnung im
Fürstenthume Neuf a. E. hiermit auf den 1. Januar 1875 festgesetzt.

Greiz, den 9. Juli 1874.

Fürstlich Neuf-Plauische Landesregierung.
Kunze i. V.

Richter.

20. Regierungs-Bekanntmachung vom 12. August 1874,

die Aufhebung der mit dem Königreiche Sachsen bestandenen Uebereinkunft wegen der in Criminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten vom 10./18. März 1854

betreffend.

Mit Höchster Genehmigung ist die zwischen Fürstlicher Landesregierung und den Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz zu Dresden wegen der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten unterm 10./18. März 1854 abgeschlossene Uebereinkunft wieder aufgehoben worden.

Die diesfalls abgegebene Regierungs-Erklärung wird nachstehend mit dem Vermerk zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seiten der obengenannten Königlich Sächsischen Ministerien eine gleichlautende Erklärung unterm 10. v. Mts. abgegeben worden ist. Weitz, den 12. August 1874.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Meusel.

Weg.

Regierungs-Erklärung,

die Aufhebung der unterm 10./18. März 1854 zwischen der Fürstlich Reuß-Plauischen der ältern Linie und der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der in Criminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten

betreffend.

Die Fürstlich Reuß-Plauische der ältern Linie und die Königlich Sächsische Regierung sind mit einander übereingekommen, im Hinblick auf die §§. 43 und 46 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, die zwischen beiden Regierungen unter dem 10./18. März 1854 getroffene Uebereinkunft in Betreff der in strafrechtlichen Untersuchungen erwachsenden Kosten als außer Wirksamkeit getreten anzusehen, nicht minder in Betreff der in polizeilichen Untersuchungsfällen erwachsenden Kosten außer Wirksamkeit zu setzen und auch in Fällen der letzteren Art für die Frage der Kostenersatzung bei Requisitionen der beiderseitigen Behörden die in §. 43 des erwähnten Bundesgesetzes aufgestellten Grundsätze als maßgebend gelten zu lassen.

Jedoch soll eine Erstattung derjenigen baaren Auslagen, welche bis zum Schluß des Jahres 1873 durch von Behörden des einen Staats bei Behörden des anderen

Staats beantragte Auslieferungen den letzteren erwachsen sind, nicht stattfinden, rücksichtlich dieser Auslagen vielmehr noch nach Maßgabe der Uebereinkunft vom 10./18. März 1854 verfahren werden.

Greiz, den 12. August 1874.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Meusel.

Weg.

21. Regierungs-Bekanntmachung vom 13. August 1874,
die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Begräbniskasse
der Reins, Zeug- und Wollenweber zu Cossengrün

betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 4. dieses Monats sind der „Begräbniskasse der Reins, Zeug- und Wollenweber zu Cossengrün“ auf geschehrend Ansuchen die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 13. August 1874.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Meusel.

Weg.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

№ 5.

(Ausgegeben den 26. September 1874.)

22. Nachtrag zur Regierungsverordnung vom 25. Februar 1870, den Gewerbebetrieb im Umherziehen u. betreffend, vom 10. September 1874.

Mit Höchster Genehmigung wird als Nachtrag zu der Regierungsverordnung vom 25. Februar 1870 andurch das Folgende bestimmt:

Wenn der von Angehörigen anderer Staaten des Deutschen Reichs nach al. 2 der vorgedachten Verordnung zu stellende Antrag, auf Gestattung des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des hiesigen Fürstenthums, sich auf die in §. 59 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbe bezieht, so hat der Antragsteller den von der Behörde des andern Staats ausgestellten Legitimationschein bei dem Vorsitzenden des Landesauschusses hier vorzulegen.

Der Landesauschuss beziehentlich dessen Vorsitzender haben nach Maßgabe §. 60 der Reichsgewerbeordnung über den Antrag Beschluß zu fassen und im Genehmigungs-falle die Erhebung der Einkommensteuer zu verfügen, auch die Bescheinigung über die Ausdehnung des Gewerbebetriebes zu erteilen.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen der eingangsgedachten Verordnung. Weiz, den 10. September 1874.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
Mausel.

Reg.

23. Regierungs-Verordnung vom 14. September 1874, die weitere Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1870, die Einkommensteuer betreffend.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß die alljährliche Neubildung der ländlichen Einkommungskommissionen Unzuträglichkeiten im Gefolge hat, so wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung hiermit Folgendes bestimmt.

Die Funktionsdauer der nach §. 38 c. des Gesetzes vom 8. August 1870 zu

wählenden drei Mitglieder der ländlichen Einschätzungscommissionen wird auf drei Jahre verlängert, dergestalt, daß alljährlich ein Mitglied ausscheidet, und an dessen Stelle ein neues ausgewählt wird. Die Reihenfolge des Austritts wird das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt.

Greiz, den 14. September 1874.

Häufig Neuf-Blauliche Landesregierung.
Rusel.

Reg.

24. Regierungs-Verordnung vom 22. September 1874, Leichentransporte betreffend.

Nachdem für angemessen erachtet worden, Betreffs des Leichentransportwesens umfassendere Bestimmungen zu treffen, so wird mit Höchster Genehmigung Folgendes verordnet.

§. 1.

Der Transport einer Leiche von dem Sterbeorte nach einem andern — gleichviel ob im Kirchenthum oder außerhalb desselben gelegenen — Orte ist nur unter der Voraussetzung statthaft, daß demselben, bei gehöriger Beobachtung der nachstehenden Vorschriften, gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen und daß die betreffenden Stolgebühren gehörig entrichtet werden.

§. 2.

Zu jedem Leichentransporte ist ein Leichenpaß erforderlich.

Jedem Leichentransporte ist eine zuverlässige Person, welche bei Transporten in ein anderes Staatsgebiet mit gültiger persönlicher Legitimation versehen sein muß, als Begleiter beizugeben.

§. 3.

Der Leichenpaß darf nur auf Grund eines von einem zur inneren Praxis berechtigten Arzte, beziehentlich von dem betreffenden Bezirkshygiens (vergl. §. 4) ausgestellten Zeugnisse ertheilt werden, aus welchem hervorgehen muß, daß der Aussteller desselben die Leiche besichtigt habe, an welcher Krankheit der Tod erfolgt sei, und in welcher Art der Transport der Leiche vorzunehmen, beziehentlich welche besonderen Vorsichtsmaßregeln für denselben zur Bebingung zu machen seien (§§. 5 und 7.)

Uebrig ist der Transport von Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, nach einem andern Staatsgebiete, insoweit nicht medicinalpolizeiliche Bedenken denselben unter allen Umständen verbieten, nur unter der Voraussetzung statthaft, daß die Regierungen der von der Transportroute betroffenen Staaten, nachdem dieselben von der Krankheit, an welcher der Tod erfolgt ist, in Kenntniß gesetzt worden sind, den Durchtransport der Leiche durch ihr Gebiet ausdrückliche genehmigt haben, und daß demnachst auch diejenigen Vorsichtsmaßregeln auf das Genaueste befolgt werden, welche von der einen oder der anderen Regierung besonders verlangt werden sollten.

Die Ausstellung eines Leichenpasses darf daher in dem vorgedachten Falle nur dann

erfolgen, wenn Seiten des darum Nachsuchenden die Transportgenehmigung der betreffenden auswärtigen Regierungen in glaubhafter Form beigebracht wird und aus dem bezüglichen Dokumente zugleich hervorgeht, daß die ersteren von der Natur der letzten Krankheit des Verstorbenen vorher gehörig in Kenntniß gesetzt worden sind.

Gehen dem betreffenden Arzte, beziehentlich Bezirksphysikus, mit Rücksicht auf besondere Umstände gegen die Staltthastigkeit eines Leichentransports gesundheitspolizeiliche Bedenken bei, so hat er das eingangsgebadachte Zeugniß zu verweigern.

§. 4.

a. Das im §. 3 erwähnte Zeugniß eines zur inneren Praxis legitimirten Arztes soll für alle Leichentransporte, deren definitives Ziel ein hierländischer Ort ist, dann genügen, wenn der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist.

Dagegen ist

b. das beregte Zeugniß von dem betreffenden Bezirksphysikus auszustellen, wenn der Transport der Leiche nach einem anderen Staatsgebiete gerichtet ist, sowie in allen Fällen — daher auch bei Inlandstransporten — in welchen der Tod an einer ansteckenden Krankheit (wie z. B. Cholera, Pocken, Franchenthypus etc.) erfolgt ist.

Es bleibt jedoch den Bezirksphysikern in Fällen der unter lit. a gedachten Art, von welchen sie Kenntniß erhalten, die eigne Cognition in der Sache dergestalt vorbehalten, daß sie Bedenken, welche ihnen mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Umstände gegen die von dem Aussteller des Zeugnisses für zulässig erklärte Art und Weise des Transports der Leiche beziehentlich gegen die Staltthastigkeit des fraglichen Leichentransports überhaupt beizugehen, bei der zu Ausstellung des Leichenpasses berufenen Behörde geltend zu machen haben.

Derartige Bedenken sind Seiten der Behörden gehörig zu berücksichtigen.

§. 5.

In allen Fällen, in welchen der Tod an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, insbesondere bei allen Leichentransporten, welche nach einem außerhalb des Fürstenthums gelegenen Orte gerichtet sind, darf der Transport nur in doppelten Särgen erfolgen, von welchen der innere, den Leichnam unmittelbar umschließende ein sorgfältigst verblühter Metallfarg, der äußere aber aus hartem Holze gefertigt und ausgepicht sein muß.

Eine Ausnahme von der vorstehenden Regel der doppelten Verfassung des Leichnams ist nur bei denjenigen nach einem andern Staatsgebiete gerichteten Transporten der Leichen von, nicht an einer ansteckenden Krankheit gestorbenen Personen statthast, rücksichtlich welcher die Regierungen der von der Transportroute betroffenen Staaten eine einfachere Verfassung ausdrücklich mittelst glaubhaften Attests gestattet haben und basern gegen diese Ausnahme auch hierlands kein besonderes Bedenken zu erheben ist.

Bei den Inlandstransporten der Leichen solcher Personen, die nicht an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, ist in der Regel die Verwendung eines einzigen gutverpichtten Sarges von hartem Holze an Stelle der eingangsgebadachten doppelten Verfassung statthast. Es hat jedoch die letztere dann ebenfalls einzutreten, wenn nach dem Ermessen des Arztes beziehentlich Bezirksphysikus besondere Umstände dies aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten notwendig erscheinen lassen.

Für Eisenbahntransporte von Leichen sind außerdem die Bestimmungen in §. 34 des Betriebsreglements vom 11. Mai 1874 maßgebend (Vergl. Centralblatt für das Deutsche Reich von 1874 S. 187).

§. 6.

Erscheinen unter besonderen Umständen, z. B. während der wärmeren Jahreszeit, oder bei wasserfüchtigen oder sehr fetten Leichen, beziehentlich außer der anzuordnenden doppelten Verpackung der Leiche, noch besondere Vorsichtsmaßregeln, wie z. B. Ausfüllen der Körperhöhlen mit conservirenden Ingredienzen (Kohlenspulver, Chlorkalk, aromatischen Kräutern etc.) oder Umhüllung des Körpers mit, in Sublimatauflösung getränkten Binden, oder Injektion von Sublimatauflösung in die Gefäße der Leiche und dergleichen, aus Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege erforderlich, so sind dieselben von dem Arzte, welcher das im §. 3 gedachte Zeugniß auszustellen hat, anzuordnen und in dem letzteren zur Bedingung der Transportgestaltung zu machen.

§. 7.

Anwiderhandlungen gegen das im Vorstehenden Angeordnete sind mit Geldbußen bis zu 100 Thaler zu ahnden.

Darüber, daß den beregten Vorschriften allenthalben genau nachgegangen werde, haben die betreffenden Ortspolizeibehörden im Vereine mit den Bezirkspolizeiführern Aufsicht zu führen.

§. 8.

Ist die Person, deren Leiche transportirt werden soll, an einer ansteckenden Krankheit gestorben und der Transport in oder durch ein anderes Staatsgebiet gerichtet, so hat die Ausstellung des Leichenpasses durch die Landesregierung zu erfolgen, an welche unmittelbar die bezüglichen Gesuche unter Beischluß der erforderlichen Unterlagen (s. §. 3, 6) zu richten sind. In allen anderen Fällen erfolgt die Ausstellung der Leichenpässe für die Bezirke der Justizämter Greiz I., Greiz II. und Zeulenroda durch das Landrathesamt hier, für den Amtsbezirk Burgk durch das Justizamt daselbst. Es ist sich dabei des unter © abgedruckten Formulars zu bedienen.

§. 9.

Für die Ausstellung des Passes ist eine Gebühr von einem Thaler, einschließlich des Schreibelohns, in Ansatz zu bringen.

§. 10.

Auf die Abführung von Leichen aus solchen Ortschaften, welche Kraft bestehender Parochialverhältnisse an Friedhöfe anderer Orte gewiesen sind, nach diesen Friedhöfen findet selbstverständlich gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§. 11.

Die Verordnung vom 14. Januar 1859, die Ausstellung von Leichenpässen betreffend wird aufgehoben.

Greiz, den 22 September 1874.

Königlich Preuß-Brandenburgische Landesregierung.
Mensch.

Reg.

⊙
Leichenpaf.

Nachdem das unterzeichnete Landrathsamt (Justizamt) unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Stolgebühren gehörig entrichtet worden, auf Ansuchen genehmigt hat, daß die Leiche des am zu N. N. verstorbenen N. N. von dem Sterborte aus nach N. N. übergeführt werde, so ist hierüber dieser

Leichenpaf

ausgestellt worden und werden zugleich alle geistliche und weltliche Behörden, durch deren Diöcesen, Pfarochien und Bezirke die genannte Leiche geführt wird, ersucht, den Transport derselben frei und ungehindert geschehen zu lassen.

N. N. den

(L. S.)

**25. Consistorialverordnung vom 24. September 1874,
den Besuch von Theatervorstellungen Seiten der schulpflichtigen
Kinder betreffend.**

Im Hinblick auf die dem Theaterbesuche Seiten der schulpflichtigen Jugend entgegenstehenden pädagogischen Bedenken wird mit Höchster Genehmigung andurch das Folgende verordnet.

Der Besuch von Theatervorstellungen ist den Kindern im schulpflichtigen Alter nur in Begleitung ihrer Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter gestattet.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot sind an den Eltern oder Vormündern mit Geld bis zu 10 Thaler zu bestrafen.

Die Polizeibehörden und Polizeiorgane haben die Beachtung des vorstehenden Verbots zu überwachen und im Uebertretungsfalle nicht nur die ohne Eltern resp. Vertreter in Theatern anwesenden Kinder aus denselben zu entfernen, sondern auch die Bestrafung der Schuldigen einzuleiten.

Greiz, den 24. September 1874.

Kaiserlich Reichs-Pfälzisches Consistorium.
M e u f e l.

26. Regierungs-Bekanntmachung vom 25. September 1874,
die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an den mit dem Kranken-
hilfsverein zu Alt- und Neugommeln, Kurtzschau, Zoghaus, Naittschau,
Dahlitz und Ritschareuth verbundenen Frauensterbefiskus betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 22. dieses Monats sind dem mit dem
Krankenhilfsverein zu Alt- und Neugommeln, Kurtzschau, Zoghaus, Naittschau, Dahlitz und
Ritschareuth verbundenen Frauensterbefiskus auf geschehenes diesfälliges Ansuchen
die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden.

Ostreiß, den 25. September 1874.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.
Menzel.

Weg.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

N^o 6.

(Ausgegeben den 8. December 1874.)

27. Regierungs-Bekanntmachung vom 2. November 1874,
die nach Einführung der Reichsmarkrechnung im Fürstenthum Neuß ä. L.
in Geltung tretenden Chaussee- und Brückengeldtarife betr.

Nachstehend werden die mit der am 1. Januar 1875 bevorstehenden Einführung der Reichsmarkrechnung im Fürstenthume Neuß ä. L. in Kraft tretenden umgerechneten Tarife der hiesländischen Chaussee- und Brückengeld-Einnahmen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weiz, am 2. November 1874.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

Kunze i. B.

Weg.

I. Barrière Fraureuth.

S a §.	a.	b.	c.	d.	e.	f.
	bis Weg- weiser	bis Kreuzsp.	bis Herr- manns- grün und Weiß- dorf	bis Stich- mühle	bis Grenze von Griefen	bis Grief
	Vla.	Vla.	Vla.	Vla.	Vla.	Vla.
Nr. 1. Für ein Pferd an schwerem Fuhrwerke	8	10	13	18	23	22
Nr. 2. Für ein Pferd an leichtem zum Trans- port von Personen bestimmten Ge- schirre, incl. Schlitten, leer oder besetzt	6	8	10	15	18	18
Nr. 3. Für jedes eingespannte Kind, Esel u.	5	7	8	13	15	15
Nr. 4. Für jedes Reit-, Post- oder ledig gehende Pferd	4	5	7	10	12	12
Nr. 5. Für jedes ledig gehende Kind, Kehlen, Esel u.	3	4	5	7	8	8
Nr. 6. Für je 5 Stück Kleinvieh, Kälber, Ziegen, Schafe, Schweine u. (vier Stück frei)	3	4	5	7	8	8

Beim Rückpassiren wieder gefällig.

Abgabe d. Zettel u.
Geiz oder wieder ge-
fällig.

II. Barrière Fraureuth.

S a §.	Vla.	Bemerkung.
	Barrière Fraureuth I. Vla.	
Nr. 1. Für ein Pferd an schwerem Fuhrwerke	4	Barrière-Fraureuthl. erhebt das Schauferegel nur neben während dieser u. d. Barrière Fraureuth I. verkehrenden Geschirren u., die über die Barrière Fraureuth I. hi- nausgehenden Geschirre u. entrichten nach wie vor das tarifmäßige Schauferegel lediglich bei dieser.
Nr. 2. Für ein Pferd an leichtem zum Transport von Per- sonen bestimmten Geschirre, incl. Schlitten, leer od. besetzt	3	
Nr. 3. Für jedes eingespannte Kind	3	
Nr. 4. Für jedes eingespannten Esel, Hund u.	2	
Nr. 5. Für jedes Reit-, Post- oder ledig gehende Pferd	2	
Nr. 6. Für jedes ledig gehende Kind, Kehlen, Esel u.	2	
Nr. 7. Für je 5 Stück Kleinvieh, Kälber, Ziegen, Schafe, Schweine u.	2	

Beim Rückpassiren wieder gefällig.

III. Barrière Greiz am Rhenischen Hof.

S a ß.	a.	b.	c.	d.	e.	f.
	bis Hirch- mühle	bis Wob- dorf	bis Heubitz	bis zum Weg- weiler	bis Hauptort Grenz bei Heubitz	bis Grenz von Gießen
	Vla.	Vla.	Vla.	Vla.	Vla.	Vla.
Nr. 1. Für ein Pferd an schwerem Fuhrwerke	4	8	10	13	22	8
Nr. 2. Für ein Pferd an leichtem, zum Trans- port von Personen bestimmten Gesährte, incl. Schlitten, leer oder besetzt	3	7	8	12	18	6
Nr. 3. Für jedes eingespante Hind, Esel u.	3	6	7	10	15	5
Nr. 4. Für jedes Reit-, Pack- oder ledig gehende Pferd	3	4	5	7	12	4
Nr. 5. Für jedes ledig gehende Hind, Kehlen, Esel u.	2	3	4	5	8	3
Nr. 6. Für je 5 Stück Kleinvieh, Kälber, Ziegen, Schafe u. (4 Stück frei)	2	3	4	5	8	3

Beim Rückpassiren wieder gültig.

Beim Rückpassiren
Abgabe des Zolls
von Hauptort.

IV. Barrière Greiz in der Quirl.

S a ß.	a. bis Borellen- teich	b. bis Karlshau	c. bis Zoghaus	d. bis Grenz v. Göhlen- dorf	e. bis Gommis	f. bis Darsel	g. bis Küddorf	h. bis Miltz- laube
	Vla.	Vla.	Vla.	Vla.	Vla.	Vla.	Vla.	Vla.
	Vla.	Vla.	Vla.	Vla.	Vla.	Vla.	Vla.	Vla.
Nr. 1. Für ein Pferd an schwerem Fuhrwerke	3	6	8	13	7	10	13	17
Nr. 2. Für ein Pferd an leichtem, zum Transport von Personen bestimmten Gesährte, incl. Schlitten, leer oder besetzt	2	5	6	10	5	8	10	13
Nr. 3. Für jedes ange- spannte Hind, Esel u.	2	4	5	8	5	7	8	12
Nr. 4. Für jedes Reit-, Pack- oder ledig gehende Pferd	1	3	4	7	3	5	7	8
Nr. 5. Für jedes ledig ge- hendes Hind, Kehlen, Esel u.	1	3	3	5	3	4	5	7
Nr. 6. Für je 5 Stück Kleinvieh, Kälber, Ziegen, Schafe u. (4 Stück frei)	1	3	3	5	3	4	5	7

Beim Rückpassiren wieder gültig.

Abgabe des Zolls
von Miltzlaube.

V. Barrière Greiz-Elsterberg.

S a §.	a	b.	c.	d.
	bis Tropfe	bis Schlepp- band und Reithen- thal	bis Dolan u. Sackdornig	bis Strenge
	Fls.	Fls.	Fls.	Fls.
Nr. 1. Für ein Pferd an schwerem Fuhrwerke	3	3	5	10
Nr. 2. Für ein Pferd an leichtem, zum Transport von Per- sonen bestimmten Gespürre, incl. Schlitten, leer oder besetzt	2	3	4	8
Nr. 3. Für ein jedes angespannte Rind, Esel u.	2	3	3	7
Nr. 4. Für ein jedes Reit-, Pack- oder ledig gehende Pferd	1	2	3	5
Nr. 5. Für jedes ledig gehende Rind, Fohlen, Esel u.	1	2	2	4
Nr. 6. Für je 5 Stück Kleinvieh, Kälber, Schafe, Ziegen u.	1	2	2	4

Beim Rückpaßiren wieder gefällig.

VI. Barrière Wildetaube.

S a §.	a.	b.	c.	d.	e.
	bis Rückdorf	bis Quardt	bis Gronau	bis Greiz Rathhaus Joghaus	bis Strenge von Witten- dorf
	Fls.	Fls.	Fls.	Fls.	Fls.
Nr. 1. Für jedes Pferd an schwerem Fuhrwerke	2	7	10	17	23
Nr. 2. Für jedes an leichtem, zum Personentransport bestimmten Gespürre, incl. Schlitten, leer oder besetzt	2	5	8	13	18
Nr. 3. Für jedes angespannte Rind, Esel u.	2	5	7	12	15
Nr. 4. Für jedes Reit-, Pack- oder ledig gehende Pferd	1	3	5	8	12
Nr. 5. Für jedes ledig gehende Rind, Fohlen, Esel u.	1	3	4	7	8
Nr. 6. Für je 5 Stück Kleinvieh, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine u. (4 Stück firi)	1	3	4	7	8

Beim Rückpaßiren wieder
gefällig. Abgabe des
Freiells
wieder
gefällig.

VII. Barrière Zeulendorf.

S a §.	bis
	Freig. Schleß. Kummaunt Pauze
	Vlg.
Nr. 1. Für ein Pferd an schwerem Fuhrwerke	8
Nr. 2. Für jedes an leichtem, zum Personentransport bestimmten Gesäße, incl. Schlitten, leer oder besetzt	6
Nr. 3. Für jedes eingespannte Rind, Esel u.	5
Nr. 4. Für jedes Reit-, Post- oder ledig gehende Pferd	4
Nr. 5. Für jedes ledig gehende Rind, Kehlen, Esel u.	3
Nr. 6. Für je 5 Stück Kleinvieh, Kälber, Schafe u. (4 Stück frei)	3
	wieder gr50lg.

VIII. Barrière Neundorf.

S a §.	a.	b.	c.	d.	e.	Ghauffet	
	bis Geldpen- dorf	bis zur Ab- zungen- schen Grenze	bis Mischlig	bis Burg oder Saale	bis Vlotho	bis zur Schleier- Grenze	bis zur Weimar- schen Grenze
	Vlg.	Vlg.	Vlg.	Vlg.	Vlg.	Vlg.	Vlg.
Nr. 1. Für jedes Pferd an schwerem Fuhrwerke	4	7	8	12	8	2	2
Nr. 2. Von jedem Pferd an leichtem, zum Transport von Personen bestimmten Fuhrwerk, Kutschen, Schlitten u., leer oder besetzt	3	5	6	10	6	2	2
Nr. 3. Von jedem angespannten Rind, Esel u.	3	5	5	8	5	2	2
Nr. 4. Von jedem Reit-, Post- od. ledig gehenden Pferde	3	3	4	6	4	1	1
Nr. 5. Von jedem ledig gehenden Rind, Ziegen, Kälber, Schafe, fremden Thieren	2	3	3	5	3	1	1
Nr. 6. Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, 4 Stück frei, 5 Stück und mehr, für jede 5 Stück	2	3	3		3	1	1

IX. Barrière Burgf.

S a §.	Von Burgf.						
	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.
	bis zur Schleier Grenze am Dreiherrn- stein Vla.	bis Reichels Vla.	bis Krispen- dorf Vla.	bis zur Reinlin- grenzen Grenze Vla.	bis Barrière Reunborf Vla.	bis Pletken Vla.	bis zur Saale Vla.
Nr. 1. Von jedem Pferde an schwerem Fuhrwerke	7	4	10	13	12	18	3
Nr. 2. Von jedem an leichtem, zum Transport von Personen bestimmten Fuhrwerk, Chaisen, Schlitten u., leer oder besetzt	5	3	8	10	10	15	3
Nr. 3. Von jedem angespannten Rinde, Esel u.	5	3	7	8	8	13	3
Nr. 4. Von jedem Reit-, Pad- oder ledig gehenden Pferde	3	3	5	7	6	10	2
Nr. 5. Von jedem ledig gehenden Rinde, Treidvieh, Hohlen, fremden Thieren	3	2	4	5	5	8	2
Nr. 6. Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, 4 Stück frei, 5 Stück und mehr, für jede 5 Stück	3	2	4	5	5	8	2

X. Barrière Nemptendorf.

S a §.	a.
	bis zur Schleier Grenze am Streh- wald Vla.
Nr. 1. Von jedem Pferde an schwerem Fuhrwerk	3
Nr. 2. Von jedem Pferde an leichtem, zum Transport von Personen bestimmten Fuhrwerk, Chaisen, Schlitten u., besetzt oder leer	2
Nr. 3. Von jedem angespannten Rinde, Esel u.	2
Nr. 4. Von jedem Reit-, Pad- oder ledig gehenden Pferde	2
Nr. 5. Von jedem ledig gehenden Rinde, Treidvieh, Hohlen, fremden Thiere	1
Nr. 6. Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, 4 Stück frei, 5 Stck. und mehr, für jede 5 Stck.	1

XI. Barrière Crispendorf.

S a ß.	Von der Kreimingschen Grenze				
	a.	b.	c.	d.	e.
	bis zur Barrière Gröben- dorf	bis zur Barrière Kreundorf	bis Plethen.	bis Wölshp.	bis Burgf oder Gauls
	Flg.	Flg.	Flg.	Flg.	Flg.
Nr. 1. Von jedem Pferde an schwerem Fuhrwerke	3	7	17	8	13
Nr. 2. Von jedem an leichtem zum Transport von Personen bestimmten Fuhrwerk, Kutschen, Schlitten u., leer oder besetzt	2	5	13	7	10
Nr. 3. Von jedem angespannten Rind, Esel u.	2	5	12	6	8
Nr. 4. Von jedem Reit-, Pack- oder ledig gehenden Pferde	2	3	8	4	7
Nr. 5. Von jedem ledig gehenden Rinde, Ziehbüch, Kohlen, fremden Thiere	1	3	7	3	5
Nr. 6. Schweine, Kälber, Schaf, Hiegen, 4 Stück frei, 5 Stück und mehr, für jede 5 Stück	1	3	7	3	5

Brückengeldtarif in Greiz.

	Flg.
a) für jedes angespannte Pferd, Ochsen oder Kuh	8
b) für jedes Reitpferd	8
c) für jedes ledige Pferd	8
d) für jedes ledigen Ochsen oder Kuh	7
e) für jedes Kühen, Stier, Rind oder Kalb	7
f) für jedes Schwein, Ziege oder Schaf	3
g) für ein mit einem oder mehreren Thieren bespanntes vierräderiges Fuhrwerk	7
h) für ein zweiräderiges dreiräderiges oder Handwagen	3
i) für einen Schubkarren, beladen oder nicht	3

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Reuß älterer Linie.
N^o 7.

(Ausgegeben den 31. December 1874.)

28. Gesetz vom 17. December 1874,
einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 25. Januar 1871, die Bildung
eines Landesausschusses betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc.
verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

Zu den Functionen des Landesausschusses gehört auch die Wahl der nach §. 30
Nr. 4 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 den ständigen Mitgliedern der
Ersatz- und Ueberersatzcommission hinzutretenden bürgerlichen Mitglieder.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches
Insignel beidrucken lassen.

Gegeben Greiz, am 17. December 1874.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Jaber.

29. Gesetz vom 18. December 1874,
die in dem Landesstrafrechte vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuches
angedrohten Gefängniß- und Geldstrafen betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Älterer
 Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
 Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.
 verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

Die in Vorschriften des Landesstrafrechts, welche vor dem Inkrafttreten des
 Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 erlassen und neben diesem
 Strafgesetzbuche in Kraft geblieben sind, angedrohte Gefängnißstrafe steht in allen recht-
 lichen Beziehungen, wenn sie im Höchstbetrage die Dauer von sechs Wochen
 übersteigt, der durch das Reichsstrafgesetzbuch eingeführten Gefängnißstrafe, dagegen,
 wenn sie im Höchstbetrage die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, der Haftstrafe
 gleich und wird im ersteren Falle als Gefängnißstrafe, im letzteren Falle als Haftstrafe
 erkannt und vollstreckt.

Wenn wahlweise neben Gefängnißstrafe von höchstens sechs wöchiger Zeit,
 dauer Geldstrafe bis zu einem funfzig Thaler übersteigenden Betrage angedroht
 ist, so findet die Geldstrafe nur bis zum Betrage von funfzig Thalern statt und die
 Strafandrohung kommt insoweit, als als sie diesen Betrag übersteigt, in Wegfall.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches
 Insigne beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 18. December 1874.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Regent.

30. Gesetz vom 19. December 1874,
die Diäten der bei Geschwornengerichten fungirenden Beamten betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer
Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Frannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.
verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

Staatsbeamte, welche bei Geschwornengerichten außerhalb ihres Wohnorts zu
fungiren haben, beziehen an Diäten und Vergütung für Nachtquartier, einschließig des
Trinkgeldes die nachstehenden Beträge:

1. der Präsident des Gerichtshofes:

Diäten	4 Thaler (12 Mk. RM.)
für Nachtquartier	1 Thaler (3 Mk. RM.)

2. Die Beisitzer des Gerichtshofes:

Diäten	3 Thaler (9 Mk. RM.)
für Nachtquartier	1 Thaler (3 Mk. RM.)

3. Der Gerichtsschreiber (Protokollführer) und der Kassenverwalter:

Diäten	2 Thaler (6 Mk. RM.)
für Nachtquartier	20 Sgr. (2 Mk. RM.)

4. Der Diener (Voté):

Diäten	1 Thaler (3 Mk. RM.)
für Nachtquartier	10 Sgr. (1 Mk. RM.)

Der Oberstaatsanwalt und andere, an dessen Stelle bei einem Geschwornengerichte
fungirende Beamte der Staatsanwaltschaft liquidiren wie die Beisitzer des Gerichtshofes.
Soweit in Verstehendem nicht etwas Anderes geordnet ist, bewendet es bei den
Vorschriften der Gebühren-Taxe in Strafsachen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publication in Kraft.

Unsernlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches
Insiegel beibrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 19. December 1874.

(L. S.)

Heinrich XXII.

G a b e r.

31. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. December 1874, die Abänderung der Arzneitaxe betr.

In Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen eingetretenen Veränderungen hat eine Revision der auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden Königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden und ist zugleich mit Umrechnung der Preise nach der Reichs-Markwährung eine neue Auflage derselben ausgearbeitet worden, welche mit dem 1. Januar l. Jd. in Kraft tritt.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1873, sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtnert in Berlin erschienene revidirte Königlich Preussische Arzneitaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. December 1874.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Faber.

Weg.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß älterer Linie.

№ 8.

(Ausgegeben den 30. Januar 1875.)

32. Regierungs-Bekanntmachung vom 31. Decbr. 1874,
die Veröffentlichung der Postordnung zu dem Gesetze über das Postwesen
des Deutschen Reichs betr.

Von Fürstlicher Landesregierung alhier wird die Postordnung zu dem Gesetze über
das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871, welche am 1. Januar 1875
an Stelle des bis dahin gültigen Postreglements vom 30. November 1871 in Kraft tritt,
auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 31. Decbr. 1874.

Fürstlich Reuß-Planimische Landesregierung.

Zaber.

Weiz.

P o s t o r d n u n g

vom 18. December 1874.

- Abchnitt I.** Postsendungen.
- Abchnitt II.** Postfettensendungen.
- Abchnitt III.** Personenbeförderung mittelst der Posten.
- Abchnitt IV.** Extrapost- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom
28. October 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abchnitt I. Postsendungen.

§. 1.

Unverwundene
Beschaffenheit
der Posten-
sendungen.

- I. Die Postsendungen müssen nach den folgenden Bestimmungen gehörig adressirt
und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Es beträgt das Kleingewicht:

eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Pakets 50 Kilogramm.

§. 2

Adresse. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungerühtheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit postlagernd bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk postlagernd darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§. 3.

Außenseite. I. Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Paketadressen, Postarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 13, 14, 15 und 17.

II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Adresse zu kleben.

§. 4.

Begleitadresse zu Paketen.

I. Jeder Paketsendung muß eine Begleitadresse (Post-Paketadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Paketadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

III. Für Formulare, welche mit Freimarken besetzt sind, wird nur der Betrag der Freimarkte erhoben. Unbesetzte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelaufen.

IV. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V. Der an der Post-Paketadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten z. Mittheilungen benutzt werden.

V. Die Post-Paketadresse muß bei der Aushändigung des Pakets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

§. 5.

Mehrere Pakete zu einer Begleitadresse.

I. Mehr als fünf Pakete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Pakete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden.

II. Gehören mehrere Pakete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Pakets besonders angegeben sein.

§. 6.

Aufschrift der Pakete.

I. Die Aufschrift eines Pakets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Paket auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann.

II. Die Aufschrift eines Pakets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist die Aufschrift auf einem der ganzen Bläche nach aufgeslebten oder sonst unsöbar darauf befestigten Papier z. anzubringen, oder es sind haltbar befestigte Rahmen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoffe zu benutzen.

§. 7.

Werthangabe. I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem zugehörigen Pakete ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III. Bei der Versendung von kurrehabenden Papieren ist der Kurdwert, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothetischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Documents zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Document verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Verichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Postvorschußsendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Postvorschußes auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein erteilt.

§. 8.

Verpackung. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungskosten, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Stöße oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Aeten- oder Schreiftentsendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnismäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürring.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlügen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaren z., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten z. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Blaschen, Krüge etc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Absender eingezogen, denselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 9.

Verschluss.

I. Der Verschluss der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Kröfnung desselben dem Inhalt nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluss Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden.

III. Bei Paketen mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Paketen ohne Werthangabe kann von einem Verschluss mittelst Siegels oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluss oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluss mittelst eines guten Klebstoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlich festeren Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Paketen können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluss erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, so wie bei gut bereisten und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

VI. Dergleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenspielen, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe etc., ohne Siegel oder Bleiverschluss angenommen werden.

§. 10.

**Besondere
Anforderungen
gegen betrügliche
Werthscheinungen.**

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Kad hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen, sind in Paketen, Brutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1,000 Mark übersteigt, in Paketen von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwerem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Kässen u. s. w. verpackt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Vergleichende Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schließern haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerstoßern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Paketen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelber in Kässen oder Kisten müssen in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

§. 11.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Kitzelndrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 12.

I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Von der Beförderung ausgeschloßene Gegenstände.

Zur Beförderung bringbar ausgestellte Gegenstände.

II. Für verglichen Gegenstände z., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingung nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haltbar.

IV. Die im §. 11 Abs. II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen flüchtigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgelegte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§. 13.

Postkarten.

I. Die Vorderseite der Postkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilungen können mit Tinte, Weißleder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II. Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 14) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein, sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 14 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

III. Zu den Postkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient.

IV. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Rückantwort ist auch für die Rückantwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Rückantwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VI. Formulare zu Postkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

VII. Ungestempte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, Postkarten mit Rückantwort zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

§. 14.

Drucksachen.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Lage können befördert werden:

alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Eintieferung gelangen.

III. Für die Eintieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV bis IX gegebenen Vorschriften; dagegen für die Eintieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X bis XIII folgenden Vorschriften.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefasst eingeliefert werden, dass ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefast oder gefestet, verpackt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

V. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VI. Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adressumschlägen versehen sein.

VII. Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Uebersetzen von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktieren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradieren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. — Es soll jedoch gestattet sein:

- 1) auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
- 2) auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bz. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
- 3) einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
- 4) Druckfehler zu berichtigen;
- 5) bei Preislisten, Prospekteten und Handbroschüren die Preise, sowie den Namen des Reichenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;

a) Bei der
Eintieferung
unter der
Adresse be-
stimmter Em-
pänger.

- 6) bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
- 7) den Correcturbogen das Manuscript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
- 8) bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
- 9) Modebilder, Landkarten u. s. w. anzunehmen.

VIII. Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis 50 Gramm einschließlich	3 Pf.
über 50 " 250 "	10 "
" 250 " 500 "	20 "
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	30 "

IX. Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm ist, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder wenn sie unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendenfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten. Dergleichen Drucksachen zum Gewichte über 250 Gramm gelangen nicht zur Abendung.

b) Bei der
Einlieferung
als außer-
gewöhnliche
Zeitungsbe-
ilagen.

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Abs. I entsprechende Drucksachen anzusehen:

- 1) welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Verstandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
- 2) welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

XI. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Betreger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Ausgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung u. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- u. Exemplare ist Sache des Betreger's.

XII. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen nicht geeignet erscheinen.

XIII. Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen

zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{4}$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§ 15.

Waaren-
proben.

I. Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Hinsichtlich der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in briefförmigen Kästchen oder Säcken erfolgen.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem nur noch angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und
die Preise.

IV. Diese Angaben dürfen, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigezschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder Adreßumschlägen versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VI. Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII. Für Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder welche unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, ist das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendenfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwertzeichen, zu entrichten.

VIII. Waarenproben, welche einen Werth haben, dergleichen diejenigen, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Beförderung.

§ 16.

Einschrei-
bungen.

I. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungschein, Postvorschußsendungen, sowie Pakete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Paketen ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Pakete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung

in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Paket und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II. Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein erteilt.

III. Für eingeschriebene Sendungen wird außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV. Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein“ auf der Adresse ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Adresse bezeichnen, an welche der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im Voraus zu entrichten.

V. Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§. 17.

Postanweisungen.

I. Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Gelbbeträge bis zu dreihundert Mark einschließlich.

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark	30 „
200 „ 300 „	40 „

III. Formulare zu Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV. Für die mit Freimarken besetzten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbesetzte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft.

V. Die Angabe des Gelbbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein erteilt.

VIII. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

IX. Die Erhebung des Gelbbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Beten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

X. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augen-

blüßlich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XI. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender ausfertigten Doppels der fraglichen Postanweisung befristet Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgeber nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 18.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelt dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Der Aufgeber hat zu entrichten:

- a) die Postanweisungsgebühr,
- b) die Gebühr für das Telegramm,
- c) eine Gebühr von 25 Pf. für Versorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post bis zur Telegraphenstation, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressirt ist,

d) das Hilfestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung (§. 21); diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Adressaten eingezogen werden.

IV. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Adressaten durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

V. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von dem Absender entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszu zahlen.

§. 19.

**Vorverschuß-
sendungen.**

I. Postvorerschüsse sind im Betrage bis zu einhundert fünfzig Mark einschließlich zulässig.

II. Handelt es sich um Beförderungs-Auslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen lasten, so können auch Vorerschüsse zu einem höheren Betrage entnommen werden.

III. Sendungen mit Postvorerschuß müssen auf der Adresse den Vorerschußbetrag mit den Worten:

„Vorerschuß von“

sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorerschußbetrages hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Der Einlieferer erhält bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorerschusses ausbezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst werden sei, es sei denn, daß die Zahlung des Vorerschusses gleich bei Einlieferung der Sendung ausnahmsweise erfolgt ist.

V. Eine Vorerschußsendung darf nur gegen Verichtigung des Vorerschußbetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabeorte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst ist. Dieses gilt auch von Vorerschußsendungen mit dem Vermerke „postlagernd.“

VI. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorerschußsendungen erfolgt an den berechtigten Absender, unter Einforderung der im Abs. IV erwähnten Bescheinigung bz. gegen Rückzahlung des empfangenen Vorerschußbetrages. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 40 in Anwendung.

VII. Erst durch die Einlösung einer Vorerschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorerschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorerschußbetrag an demjenigen aus, welcher die nach Abs. IV. ertheilte Bescheinigung zurückgibt. Die Postanstalt ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

VIII. Wird eine Vorerschußsendung, auf welche der Betrag des Vorerschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

IX. Für Vorerschußsendungen ist Porto und eine Postvorerschußgebühr zu entrichten.

1) Das Porto beträgt:

a) für Vorerschußbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts

auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich . . . 20 Pf.
auf alle weiteren Entfernungen 40

Für unfrankirte Postvorerschußbriefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt;

b) für Vorerschußpakete das Porto für das Paket.

Im Fall eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgeldgebühr bz. Einschreibgebühr hinzu.

- 2) Die Postvorschußgebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Postvorschußgebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

X. Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte. Die Zahlung der Vorschußgebühr hat stets zugleich mit dem Porto zu erfolgen.

§. 20.

**Postauftrag-
briefe.**

I. Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden.

II. Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein u.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlagen nicht beigelegt werden.

V. Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine u. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§. 16) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag“ zu versehen.

VIII. Ueber den Postauftragsbrief wird ein Eintieferungsschein ertheilt.

IX. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umlange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorgeigung oder für rechtzeitige Rücksendung oder Weiterleitung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorgeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels u.). Die Zahlung ist

entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt, sofern derselbe nicht bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert hat. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergieblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI. Postauftragbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittlelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular — bei Beträgen über 300 Mark zwei Formulare — behufs Uebermittlung des eingezogenen Betrages an seine Adresse beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

XIV. Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergieblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags auszubringen.

XV. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterzeichnung an eine zur Aufnahme des Wechselprotokolls befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protokoll“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher u. s. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protokollkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protokolls zu entrichten.

XVI. Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Rückseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

XVII. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Durch Gl.
halten zu be-
stehende Er-
nungen.

§. 21.

1. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zuge-

stellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Voten erfolgen solle (Eilbestellung). Diesem Zwecke entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichen besonders hervortretende Vermerke:

„durch Eilboten“, „durch besonderen Voten“, „besonders zu bestellen“, „sofort zu bestellen“. Bezeichnungen wie cito, citissimo, dringend, eilig u. bleiben unberücksichtigt.

II. Eingeschriebene Briefe, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben werden den Eilboten stets mitgegeben.

III. Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Adressaten durch die besonderen Voten in die Wohnung gestellt, soweit nicht etwa gesonderte Vorschriften entgegenstehen. Bei Postanweisungen werden die Gelbbeträge dem Eilboten stets mitgegeben.

IV. Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein, und bei Paketsendungen im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadresse bz. den etwaigen Ablieferungsschein.

V. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch besondere Voten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

VI. Auf Verlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erfolgen soll) durch Eilboten“.

VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben, sowie bei Vorzugsbriefen:

1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.,

2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jeden Kilometer 10 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 50 Pf. für jede Bestellung.

b) Bei Briefen mit Werthangabe, bei Paketen und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Gelbbeträge der Postanweisungen, durch Eilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine bz.

die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Gilbestellgeldes zur Anwendung.

VIII. Die Gebühr für die Gilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Verrichtung der Bestellgebühr haften.

IX. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe an denselben Adressaten durch Gilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

§. 22.

Belege mit
Behändi-
gungsschein.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigelegt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein“. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung v. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 35.

II. Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

- 1) das gewöhnliche Briefporto,
 - 2) eine Behändigungsgebühr
 - a) von 10 Pf., wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebe-
hörde, oder von einem Notar erfolgt,
 - b) von 20 Pf., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
 - 3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungsscheins.
- Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Formulare zu Behändigungsscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§. 23.

Behandlung
ordnungs-
mäßig be-
schaffen
Sen-
dungen.

I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Einklieferer zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einklieferer, der ihm geschehenen Vedenung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einklieferer auch auf Erfolg und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr“ andrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einklieferungsschein erteilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einklieferers auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet werden, so hat dennoch der Absender alle die Nachteile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 11 u. 12).

§. 24.

1. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkästen zu legen sind (Abf. II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, fernere Postkarten, Drucksachen und Waarenproben mittelst der Briefkästen zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Postbegleitern, Postkellnern und Postfußboten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestimmungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationenorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden;

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungschein, Drucksachen und Waarenproben,

Postanweisungen,

Sendungen mit Werthangabe, | im Einzelnen bis zum Werth- bz. Postvorschuß-
Postvorschußsendungen | betrage von 150 Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Päcketsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Abgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfang, als im Abf. II und im Abf. III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den betreffenden besonderen Bestimmungen.

V. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestimmungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches derselbe die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Päckete und Postvorschußsendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auslieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungschein dem Auslieferer, wenn möglich beim nächsten Bestimmungsgange, zu überbringen. Derselben Grundsatze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19 Abf. IV Anwendung findenden Bescheinigung.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Päckete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abf. III und IV) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des Stationenorts des Landbriefträgers nach einer andern Postan-

stalt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§. 25.

Zeit der Einlieferung.

I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

- 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
- 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
- 3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszubehnen oder zu beschränken.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgelegte Ober-Postdirection bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die von den Oberpostdirectionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Bestimmungen müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

- 1) für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu erteilen ist: eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Post-

wagen angebrachten Briefkasten gelegt werden, soweit die Petrons zugänglich sind.

2) Für alle anderen Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlusszeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlusszeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlusszeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlusszeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlusszeit nach den vorstehenden Bestimmungen früher eintritt.

X. Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlusszeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insofern zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluss der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

§. 26.

Frankirungs-
vermerk.

I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgeschunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgaborte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 27.

Einlie-
ferungsschein.

I. Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen, und hat sich daher der Einlieferer nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II. In Betreff der Einlieferungsformulare über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 24 Abf. V.

§. 28.

Bestimmung der Postsendungen.

I. Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 29.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungs-orte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungschein, wenn aber ein solcher nicht erteilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, gefertigte Abschrift der Adresse abgibt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangsschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein desfallsiges Telegramm nicht abgesandt, oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgaborts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Briefumschlags bz. der Begleitadresse erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

§. 30.

Ausgabung von Postsendungen an die Adressaten an Unterwegsorten.

I. Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Ausgabung einer Sendung an den Erstleren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 31.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluss einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beibringung des Postsigels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gängliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlußes einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlußes erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlußes und lg. zur Bestimmung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Päckete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankauf der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Besteht der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Vesteßung und Aushängung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erscheinene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Vorgang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Befugnis.

§. 32.

Befestigung.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten auf Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

- 1) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
- 2) auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
- 3) auf Postanweisungen,
- 4) auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
- 5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Päcketen,
- 6) auf Ablieferungsscheine (Post-Päckeladressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreib-Päckete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Päckete mit Werthangabe, sowie Einschreib-Päckete und ferner die Gelbbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Päckeladresse, der Postanweisung), gewöhnliche Päckete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse von der Post abgeholt werden.

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete im Ortsbestellbezirke wird erhoben:

- 1) bei den Postämtern:
 - a) für Pakete bis 5 Kilogr. einschließlich 10 Pf.,
 - b) für schwerere Pakete 15 "
- 2) bei den übrigen Postanstalten:
 - a) für Pakete bis 5 Kilogr. einschließlich 5 "
 - b) für schwerere Pakete 10 "

Gehören zwei oder mehr Sendungen zu einer Begleitadresse, so ist für jedes Paket der Satz von 5 Pf., jedoch im Ganzen mindestens so viel, wie für eine einzelne Sendung im Gewichte über 5 Kilogramm zu erheben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 Mark im Ortsbestellbezirke werden allgemein 5 Pf. erhoben.

V. An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Pakete mit Werthangabe durch die bestellenden Voten ausgetragen werden, sind zu erheben:

- a) für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark: 10 Pf., über 3000 Mark: 20 Pf.,
- b) für Pakete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tariff für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete höhere Sätze ergibt, diese letzteren.

VI. Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldebeträgen im Ortsbestellbezirke wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, Pakete mit oder ohne Werthangabe, Einschreib-Pakete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldebeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben.

VIII. Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

IX. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Küboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 21 Abs. V.

X. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt kommt im Frankungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung anordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungsschein wird für die Rücksendung des Behändigungsscheins keine weitere Gebühr erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§. 16 Abs. III) und bz. die Gebühr für Verschaffung des Rückscheins (§. 16 Abs. IV) hinzu.

XI. Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen

gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Tagen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XII. Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Versorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Ausgabe-Postanstalt nicht statt.

XIII. Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

- a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 60 Pf.,
- b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden 1 Mark,
- c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden 1 Mark 60 Pfg.,
- d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden 2 Mark
- e) für die amtlichen Verordnungsblätter 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung u. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§. 33.

Zeit der Bestellung.

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten“ zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „postlagernd“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 39 Abs. 1 Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

§. 34.

Wo wen die Bestellung geschehen muß.

I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich aufstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Nichtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Verdrückung desselben, beglaubigt

sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, daß der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Paketen (§. 32 Abs. 1.) bz. der Pakete selbst an einen Haus- oder Geschäftsbrechten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Diensthoten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgäber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV. Hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter (Abs. 1.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

- 1) Einschreibsendungen (§. 16),
- 2) Postanweisungen (§. 17),
- 3) Telegraphischen Postanweisungen (§. 18),
- 4) Postaufträgen (§. 20),
- 5) Ablieferungsscheinen (§. 32 Abs. 1),
- 6) Post-Paketadressen zu eingeschriebenen Paketen und zu Paketen mit Werthangabe (§. 32 Abs. 1.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

Laufet die Adresse:

- „An A. zu erfragen bei B.“
- „An A. abzugeben bei B.“
- „An A. im Hause des B.“
- „An A. wohnhaft bei B.“
- „An A. logirt bei B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B.“
 „An A. abzugeben an B.“
 „An A. aux soins du B.“
 „An A. care of B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per Adressa des B.“, so darf die Bestellung sowohl an den zuerstgenannten Adressaten (A), als auch an den zuerst genannten Adressaten (B) stattfinden.

VI. Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekundniß geschehen, und hat der Adressat bz. dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bz. die auf der Rückseite der Post-Paketadresse vorgebrachte Quittung zu unterschreiben.

VII. Die Bestellung der Postsendungen an Militärpersonen sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten u. erfolgt auf Grund der mit den Militärbehörden bz. den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militärbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

IX. In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§. 35.

Bestellung
der Schreiben
mit Behändi-
gungsschein.

1. Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- 1) Die Behändigungen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
- 2) Die Behändigung muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein.
 - a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
 - b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
 - c) wenn es an dergleichen Personem fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
 - d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth
 zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unermwachsene Kinder, an Minderjährige oder an Fremde geschehen. Bei eingeschriebenen Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder

dessen Bevollmächtigten erfolgen. Den Personen, an welche statt des Adressaten behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

- 3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.
- 4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.
- 5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansat gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr u. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushängung an den Adressaten nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Mieter, Pächter oder Eigenthümer u.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einkieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bz. die Einschreibgebühr zum Auslag.

§. 36.

**Berechtigung
des Adressaten
zur Abholung
der Briefe
u. s. w.**

I. Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solcher in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 34 Abs. 1. Die Aushängung erfolgt alldann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§. 25).

II. Insofern die Postverwaltung die Bestellung von Paketen ohne Werthangabe, oder von eingeschriebenen Paketen, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

- a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Pakete, sowie die Pakete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
 - b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
 - c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen
- je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV. Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Paketen, sowie bei Paketen mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bz. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabschickt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Voten der Postanstalt:

- 1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch „Eilboten“ zc. ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21);
- 2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Verhändigungsschein ankommt (§. 35);
- 3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 37.

Aus-
händi-
gung der
Sen-
dun-
gen nach
er-
folg-
ter Be-
stel-
lung der
Beg-
leit-
ad-
res-
sen und
der
Abl-
lie-
fer-
ungs-
sche-
ine, sowie
der
Aus-
gäbe von
baa-
ren Ge-
lde-
ten.

I. Die Ausshändigung der gewöhnlichen Pakete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Pakete gehörige Begleitadresse zurückgibt.

II. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittierte Post-Paketadresse oder bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und ausshändigt.

III. Eine Untersuchung über die Richtigkeit der Unterschrift und des etwa hinzugesetzten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleitadresse überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Paketen ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernehmen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Pakete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 34 Abs. III, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Pakete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

§ 38.

Nachsendung
der Postsendungen.

I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgeschickt, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bei Paketen, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschuß, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Betliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

III. Für Pakete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Postvorschuß wird im Falle der Nachsendung das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Anschlag nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angelegt.

IV. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Anschlag, als der Bezücker im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§ 39.

Behandlung
unbestellbarer
Postsendungen am
Bestimmungsorte.

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Annahme verweigert wird;
- 3) wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht binnen 3 Monate, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;

- 4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
- 5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Vorkstellung oder Abholung der Gelddbetrag nicht in Empfang genommen wird;
- 6) wenn die Sendung Loose oder Auerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird;
- 7) wenn es sich um einen Postauftrag an einen Adressaten handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschuldverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protesterhebung noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bevor in dem Falle zu Abs. 1 Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgaborte zurückgeschickt werden, um dem Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgaborte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe bz. auf der Begleitadresse zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein, bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. 1 unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrtümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Pakete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermeiden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Adressseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Wird ein solches Paket demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts bei dem Absender anfragen, ob das Paket zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an denselben oder an einem anderen Orte des Reichs-Post-

gebiet, ausgehändigt werden soll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Ansatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare Verfügung über das Päckel enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Päckel der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Weist bei der Postanstalt innerhalb 10 Tage nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Päckel nach dem Aufgaborte zurückgeschickt. Ist das Päckel auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung eintreten.

VII. Für zurückzusendende Päckete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. — Einschreib-, Postanweisung-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

§. 40.

Verhändlung
unbestellbarer
Postsendungen
am Auf-
gaborte.

I. Die nach Maßgabe des §. 39 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Verhändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesandt, welche dieselbe mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarke oder Dienstsiegel, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verpackt.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme oder läßt er innerhalb 14 Tage nach Verhändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen: so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Post-Unterstützungskasse verkauft, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

- 1) bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen,

2) bei Paketen mit oder ohne Werthangabe der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

VIII. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§. 41.

Kaufschreiben
wegen Post-
leistungen.

I. Die Gebühr für den Erlaß eines Kaufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 20 Pf.

II. Für Kaufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

III. Für Kaufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Kaufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Kaufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 42.

Verkauf von
Postwert-
zeichen.

a) Freimarken.

I. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

b) Gestempelte Briefumschläge.

II. Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt außer dem Nennwerthe 1 Pf. für das Stück.

c) Gestempelte Postkarten.

III. Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder.

IV. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkauft gestellt. Der Abf. findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Aufschlage von 35 Pf. für je 100 Stück.

oj Abstem-
pelung von
Briefbogen,
Briefumschlä-
gen, Streif-
bändern und
Postkarten für
Privatperso-
nen.

Entrichtung
des Portos
und der sonst-
igen Gebüh-
ren.

V. Die Königlich Preussische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstem-
pelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten mit dem Frei-
markenstempel für das Publicum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren
Bedingungen.

§. 43.

I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt
ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.
Zur Frankirung der durch die Priefkasten einzuliefernden Gegenstände (§. 24 Abj. II)
müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II. Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franco nicht aus, so wird der Er-
gänzungsbeitrag und bz. das Zuschlagporto vom Adressaten erheben. Bei gewöhnlichen
Briefen, Waarenproben und Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm, sowie bei
allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für
eine Verweigerung der Annahme des Briefes &c. Bei anderen Sendungen kann der
Adressat die Ausfolgung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft
macht und bz. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet.
Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung fran-
kirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als
ungültig zu bezeichnen.

IV. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder
kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegen-
stand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu
zahlen.

V. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird
kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen,
deren Annahme wegen vorgetommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird,
insfern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem
nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet,
und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-
behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger
Sendungen, die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das
Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Packeten sich diersehalb schriftlich
an die Postanstalt zu wenden.

VII. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine
Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark, mindestens aber
50 Pf.

VIII. In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermit-
telung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einkieferung der von ihm abzu-
sendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen

mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abchnitt II.

Esfassettensendungen.

§. 44.

a) Annahme der Esfassetten-
sendungen.

I. Briefe und andere Gegenstände können zur esfassettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Esfassetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

II. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur esfassettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Sendungen.

III. Mit Esfassetten werden nur Gegenstände bis zum Gesamtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Pakete aber in Wachleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Pakete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Esfassettentasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Esfassettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Esfassettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Esfassettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Esfassette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienmitglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungs-
sätze für Esfassetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Für jeden Gegenstand zc. ist das Porto und für jede Esfassette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Abfertigungsorts, oder wenn die Esfassette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Esfassettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe §. 58. Abs. 1).

XII. Das etwaige Schauffergeld, sowie sonstige Wege- zc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Taxien erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.

XIV. Bei Esfassetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt

sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im §. 58 für Extraposten zc. vorgeschriebenen bezüglichenden Grundsätzen.

XV. Wünscht der Absender einer Etsafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Etsafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rücktritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Etsafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rücktritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Wege zc. Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für den Hin- als für den Rückweg. Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Befestigung einer jeden mit Etsafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

XVIII. Für die streckenweise Beförderung von Etsafettensendungen auf Eisenbahnen sollen die Begleiter, welche für Chausseesendungen, welche auf der Eisenbahn befördert werden, an der Beförderung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungskosten erhoben:

- a) das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Plaze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Plaze der vorhandenen nächst höheren Klasse,
- b) das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Plaze dritter Klasse,
- c) die Tagesgelber des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

XIX. Der Absender einer Etsafettensendung muß sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Postgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Gelbbetrag hinterlegt werden.

Abschnitt III.

Personenbeförderung mittelst der Posten.

§. 45.

Melbung zur Reise.

I. Die Melbung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

- a) bei den Postanstalten, oder
- b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Melbung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

- wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:
fünf Minuten, und
- wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Bestellung von Beiwagen erforderlich wird:
fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Bestellung von Beiwagen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbelegte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station gelegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) Am Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbelegte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäc von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personerraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 46.

1. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

- 1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder übel erregenden Uebeln behaftet sind.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

- 2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
- 3) Gefangene,
- 4) erblindete Personen ohne Begleiter, und
- 5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 47.

Bahrscheine.

I. Geht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Bahrschein.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Bahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Bahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postkassener oder Postillon zu entrichten.

§. 48.

**Grundzüge
der Personen-
geld-Erhe-
bung.**

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

- a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
- b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurs fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Bahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

**a) Bei Reisen
nach Zwischen-
orten.**

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf., zur Erhebung.

**b) Bei Reisen
von Haltestel-
len aus.**

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugewandene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

a) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Verbehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung
von Personengeld.

§. 49.

I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengelbes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 50.

Verbindlich-
keit der Rei-
senden in Be-
treff der Ab-
reise.

I. Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besetzen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widerigensfalls sie es sich selbst bequemes haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengelbes verlustig gehen. Haben dergleichen Personen Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 51.

Plätze der
Reisenden.

I. Die Ordnung der Plätze in Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß

zuerst die Plätze des Vorderaumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Annahme gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat unbedingte, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesamtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der erzielte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrstrecke zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenanzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingenommen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Poststation. IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Poststation hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs. V. Die Reisenden, welche von einem Kurse auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, wo eine Durchhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Poststellen. VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingenommen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d) Bei Reisen von Poststellen aus. VII. Reisende, welche von den Postkassnern oder Postknechten unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 52.

Reisegeräth.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt

gestaltet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 11 und 12.).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Kisten und Taschen des Wagens oder zwischen den Kissen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postkassierer und Postillon ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Fahrscheins, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 53.

Ueberfracht-
porto und Ver-
sicherungsg-
ebühr.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporlo zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschreitenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;

2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III. Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV. Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einem Fahrsthein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittlung des Ueberfrachtporlos das Freigewicht für die auf dem Fahrstheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von

dem Gesamtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberschraftporto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengelb.

§. 54.

Verfügung
des Reisenden
über das Rei-
segepäck un-
terwegs.

I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckschreins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 55.

Wartezimmer
der Postan-
stalten.

I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

- 1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
- 2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
- 3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
- 4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden,

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

§. 56.

Verhalten der
Reisenden auf
den Posten.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechterhaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechterhaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verlegen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der betreffenden Postanstalt unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengelbes und des etwaigen Ueberschraftportos verlustig.

Abchnitt IV. Extrapost- und Kurierbeförderung.

§. 57.

**Allgemeine
Bestimmung-
gen.**

I. Die Bestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Bestellung von Extrapost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmeweise können jedoch auch zu Fuhrn, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemieteten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 58.

**Bezahlung-
(dage-
gen) für die
Pferde.
b) Wagen-
geld.**

I. An Pferdengeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	20 Pfg.
für ein Kurierpferd	25 "

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer 10 Pfg.

III. Größere, als vierspännige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

**c) Bestellge-
bühr.**

V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

**d) Schmier-
geld.**

VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

**e) Erleuch-
tungskosten.**

VII. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorchriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

**h) Chauffee-
geld und son-
stige Bege-
hrungen.**

VIII. Das etwaige Chauffeegeld, sowie die sonstigen Wege- u. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chauffeegeldes nicht in Betracht.

c) Postillonstrinkgeld. IX. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h) Rückbenutzung einer Extrapost. X. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinfahrt benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungstrift gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden. XI. Reisende können durch Kaufzettel Extrapost- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Kaufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Kaufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an diejenigen, welcher den Kaufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte anässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Kaufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. XII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet, zu entrichten.

1) Abbestell-
ung von Ex-
traposten.

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost- zc., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

2) Entgegen-
sendung von
Extrapost-
pferden und
Wagen.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengefaßt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Anspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzigsten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI. Für entgegengefaßte Extraposten wird erhoben:

- 1) das bestimmungsmäßige Extrapost- zc., Wagen- und Trinkgeld,
 - a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt nach der wirklichen Entfernung,
 - b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Sage für 15 Kilometer,
- 2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangs-orte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der lebigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Beht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

- 1) für das Hinsenden der lebigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- zc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
- 2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
- 3) für das Zurückgehen der lebigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost zc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- zc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- zc. Beförderung stattgefunden hat.

3) Extraposten
zc. auf Ent-
fernungen un-
ter 15 Kilo-
metern.

XVII. Für Extraposten zc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o) Extraposten
 x, welche über
 eine Station
 hinaus hin-
 ausgeht werden.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer gegeben werden.

XIX. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p) Extrapost-
 tariff.

XX. In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttariff, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§. 59.

Bahlung und
 Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Einschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- u. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- u. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weilläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solche, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- u. Gelder für alle Stationen eines gewissen Kurtes auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kurten statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Versorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnunggebühr beträgt für Extraposten und Kurierre 1 Mark.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- u. Geld und sämtliche Nebenkosten, als Wagensgeld, Postgebühren, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiegeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiedet wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsort fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld z. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm erteilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag, erstattet.

§. 60.

Verpauung. I. Die Verpauung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält er, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdebeurteilung bei der Ober-Postdirection, sein Votum.

III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postkisse gestellt werden.

§. 61.

Abfertigung.
a) Bei voraus-
bestellten Ex-
traposten und
Kurieren.

I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterer kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Verpackung und Befestigung des Reisegepäckes erforderlich ist.

b) Bei nicht
vorausbestell-
ten Ex-
traposten und
Kurieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zu Beschaffung der Pferde notwendig ist.

c) Welchen
folgt.

VI. Kurierre gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 62.

**Beförde-
rungsart.**

I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Post-

behörde für die Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine jene Beförderungsfristen enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungsgeld bei nicht normalmäßiger Verspannung.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringe Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

III. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Bestellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 63.

a) Postillon. Dienstkleidung.

I. Der Postillon muß die vorschristsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hüftanspanner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Verspannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Boche verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

III. Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich beugenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Verfahren beim Post- oder Gasthause.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Händlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 64.

Beschwerden. I. Sofern der Extrapoſt- u. Reiſende Anlaß zur Beſchwerde hat, ſteht ihm die Wahl zu, dieſelbe in den Beſchleißzettel einzutragen, oder ſich dazu des Beſchwerdebuchs (§. 55 Abſ. III) zu bedienen.

§. 65.

I. Gegenwärtige Poſtordnung tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.
II. Die in derſelben enthaltenen Gebührenſätze ſind in Mark und Pfennigen der Reichswährung ausgedrückt.
Berlin, den 18. Decbr. 1874.

Der Reichſtanzler.
Fürſt v. Biſmarck.

33. Regierungs-Bekanntmachung vom 31. December 1874,
die Erhebung der Uebergangsabgaben und die Berechnung der Ausfuhrvergütung für Bier und Branntwein betr.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 9. Juli 1874, die Einführung der Reichsmarkrechnung betreffend (Geſetzſammlung S. 38), wird hierdurch für das Fürſtenthum das Folgende zur Nachachtung beſtaut gemacht:

1) Vom 1. Januar 1875 an ſind die Uebergangsabgaben von Bier und Branntwein mit den in Reichsmünze umgerechneten ſeitſherigen Beträgen, nämlich von Bier mit 2 Mark (= 20 Sgr.) pro Hektoliter, von Branntwein mit 18 Mark 10 Pf. (= 4 Thaler 11 Sgr. pro Hektoliter

zu erheben, und iſt

2) die Ausfuhrvergütung für Bier mit dem in Reichsmünze umgerechneten ſeitſherigen Betrage von 1 Mark (= 10 Sgr.) pro Hektoliter zu gewähren;

3) die Ausfuhrvergütung für Branntwein iſt vom 1. Januar 1875 an auch ſernerhin bis auf Weiteres unter Zugrundelegung des ſeitſherigen Satzes der Thalerwährung von

11 Silberpfennigen pro Quart = 1 Sgr. 10 Pf. für je 114 $\frac{1}{2}$ Literprocente Alkohol

zu berechnen, der hiernach in jedem einzelnen Falle zur Rückvergütung gelangende Geſammbetrag aber unter Beachtung der Verſchriften in Art. 14 §. 2 des Reichsmünzgeſetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgeſetzblatt von 1873 S. 238) in Mark und Pfennige Reichsmünze umzurechnen.

Greiz, den 31. December 1874.

Fürſtlich Reuß-Plauiſche Landesregierung.
Gaber.

Reg.